

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

55. Jahrgang

1999

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Untersuchungen zur Geschichte des Klosters Prüm an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert

Von

ERICH WISPLINGHOFF (†)

1. Die Äbte Regino (892–899) und Richar (899–922)

In einem umfangreichen Privileg aus dem Jahr 919 hat der westfränkische König Karl III., dem schon früh der wenig schmeichelhafte und kaum zutreffende Beiname „der Einfältige“ zugelegt worden war, den Mönchen von Prüm an hervorgehobener erster Stelle das Abtswahlrecht bestätigt¹. Er bezog sich dabei auf Urkunden König Pippins und anderer nicht namentlich genannter Herrscher. Doch tatsächlich unterscheidet sich unser Diplom auch in diesem Punkt sehr deutlich von früheren Verleihungen. Pippin hatte 762 verfügt, daß künftige Äbte Prüms von den Mönchen im Einvernehmen mit dem König aus dem Kloster Saint-Faron in Meaux gewählt werden sollten². Dann ist je-

1) Heinrich BEYER, UB zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelhheinischen Territorien (weiterhin zitiert MrhUB) I (1860) Nr. 162 = Philippe LAUER, Recueil des actes de Charles III. le Simple, roi de France (Chartes et diplomes relatifs à l'histoire de France) 1940–49 (weiterhin zitiert LAUER, Recueil) 104. Der von Lauer gebotene Text ist schlechter – siehe dazu unten in Anm. 19 ein besonders krasses Beispiel – als der von Beyer, weshalb im folgenden beide Editionen genannt werden. Zu der an Lauers Edition geübten Kritik siehe auch Carlrichard BRÜHL, Die Urkunden Karls des Einfältigen und Rudolfs von Westfranken für das Nonnenkloster St. Andoche zu Autun, in: Aus Mittelalter- und Diplomantik 2 (1989) S. 838 und unten Anm. 134.

2) MGH DD Kar. 16: ... *concedimus, ut de congregatione domni Romani et Vulframni episcoporum, quos modo in hunc coenobium sancti salvatoris congregavimus,*

doch von einem Abtswahlrecht für weit mehr als 100 Jahre keine Rede mehr. Das verwundert, denn mit der Immunität, die Prüm beinahe von Anfang an besaß und die ihm immer wieder, nach der Teilung des Großreichs auch von den westfränkischen Königen, bestätigt wurde³, war bereits in der Karolingerzeit sehr häufig das Wahlrecht verbunden⁴. In unserem Fall wird man darin keine Nachlässigkeit, sondern Absicht sehen müssen⁵. Bei der Nähe des Klosters zum Herrscherhaus, die in dieser Epoche immer wieder bezeugt ist, mochte es den Regierenden noch weniger als in anderen Reichsklöstern gleichgültig sein, wer hier das Sagen hatte. Erst Kaiser Karl III., der Dicke, hatte 884 den Mönchen das Recht gewährt, einen Abt aus ihren Reihen zu wählen, den ein frommes Leben, gute Sitten und Kenntnis der heiligen Schriften auszeichnen sollte⁶. Wahrscheinlich stand gleiches schon in einer verlorengegangenen Urkunde Ludwigs des Jüngeren, eines Bruders Karls, die höchstens rund acht Jahre älter war⁷.

In knappster Form wurde das Wahlrecht den Mönchen ohne Einschränkungen in einer auf den 1. Oktober 891 datierten Urkunde König Arnolfs zugestanden⁸. Der Ausstellungsort Maastricht und das Datum, wenige Wochen vor einem entscheidenden Kampf gegen die

quando abbas de hac vita migraverit, una cum consensu nostro et vestro abbatem de ipsa congregatione vobis regulariter eligere debeat ...

3) DD Kar. I. 18, 108, MrhUB I 48 = BM² 572, MrhUB I 57 = BM² 824, MGH DD Lo I. 56, Georges TESSIER, Recueil des actes de Charles le Chauve, roi de France. Bd. 1 (1943) 69, DD Lo. II 3, MrhUB I 95 (Herzog Salomon der Bretonen), DD LD 134; D Kar. III. 100; Recueil des actes de Louis II le Bègue, Louis III et Carloman, rois de France ed. Felix GRAT, Jacques de FONT-RÉAULX, Georges TESSIER et Robert-Henri BAUTIER (1978) 7; DD Arn. 29; LAUER, Recueil 104 = MrhUB I 162.

4) Edmund E. STENGEL, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Forschungen zur Diplomatik und Verfassungsgeschichte. Teil 1. Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910) S. 567–570, im besonderen S. 568. Um mit dem Wahlrecht kombinierte Immunitäten aus der Zeit Ludwigs des Frommen handelt es sich bei BM² 521, 524, 525, 547, 563, 576, 586, 595, 599, 600, 601, 613, 617, 639, 654, 666, 684, 721, 725, 759 usw.

5) Das hat gewiß zu Recht bereits Peter JOHANEK, Herrscherdiplom und Empfängerkreis. Die Kanzlei Ludwigs des Frommen in der Schriftlichkeit der Karolingerzeit, in: Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern. Abh. Rhein.-westfäl. Akademie der Wissenschaften, hg. von Rudolf SCHIEFFER (1996) S. 180 festgestellt.

6) DD Kar. III. 100.

7) Siehe die Vorbemerkung zu DD Kar. III. 100.

8) DD Arn. 92: ... *inter se abbatem eligendi* ...

Normannen⁹, lassen aufmerken. Man sollte annehmen, daß damals in einer so gespannten Lage während eines Feldzugs an nichts weniger als an das Ausstellen von Urkunden gedacht wurde. Und der sonstige Inhalt, eine simple Schutzverleihung, wie sie das Kloster von dem gleichen Herrscher, in üblicher Weise verbunden mit der Immunität, bereits drei Jahre zuvor erhalten hatte, rechtfertigte die vom Aussteller wie vom Empfänger aufgewendete Mühe gewiß nicht. Auffällig ist weiter, daß die Urkunde, entgegen der sonstigen Praxis in unserem Kloster, allein von den Mönchen erwirkt wurde¹⁰. Abt Farabert ist nicht erwähnt, und man fragt sich, ob er, der wenige Monate später nach dem zweiten Normannenüberfall auf Prüm mit königlicher Erlaubnis von seinem Amt zurücktrat¹¹, schon im Oktober 891 reise- oder handlungsunfähig oder einfach nur amtsmüde war? Der eigentliche Zweck des Besuchs der Mönche im königlichen Lager könnte sehr wohl darin bestanden haben, über die Neubesetzung der Stelle nach einem Rücktritt Faraberts zu verhandeln.

Den Mönchen war also seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts ein größerer Einfluß auf die Wahl ihres Leiters zugestanden worden. Wie hatte es damit vorher in der Praxis ausgesehen? 762, als die zweite Gründungsurkunde ausgestellt wurde, war Abt Assuer bereits im Amt, der vermutlich dem Westen des Frankenreichs entstammte¹². Er war bis 804 für die Geschicke des Klosters verantwortlich. Über die Herkunft des 2. Abts Tancrad (804–829) ist nichts zu ermitteln; daß er aus

9) Ernst DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3 (1888) S. 349 ff.

10) In DD Arn. 92 als: ... *religiosi Prumiensis coenobii fratres* ... bezeichnet. Immerhin hatte sich ein solcher Fall bereits Ende 816 ereignet (MrhUB I 51 = BM² 638). Vgl. dazu Josef SEMMLER, Prüm inmitten des Karolingerreiches, in: Der Prümer Landbote Nr. 54 (3/97) S. 8 f., der die ansprechende Vermutung geäußert hat, Abt Tancrad könnte zeitweilig in Ungnade gefallen sein, weil er sich gegen die Beschlüsse der Aachener Reformsynode des gleichen Jahres gesperrt habe.

11) Reginonis abbatis Prumiensis chronicon cum continuatione Treverensi. MGH SS rer. Germ. ed. Friedrich KURZE (1890) S. 138 f. Das genauere Datum geben die Annales Prumienses; siehe Lothar BOSCHEN, Die Annales Prumienses (1972) S. 82.

12) Der Abt verfügte oder glaubte, über ererbten Besitz im Anjou verfügen zu können (MrhUB I 34; DD Kar. I. 180). Die Identifikation mit Loiré und Chacé ist auch von Jean-Pierre BRUNTERC'H, Géographie historique et hagiographie: La vie de Saint-Mervé, Melanges de l'école française de Rome 95 (1983) S. 42 Anm. 165 bestätigt worden. Zur Sache vgl. Erich WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur Gründungsgeschichte des Klosters Prüm, Jb. für westdeutsche LG 17 (1991) S. 24 f.

Meaux kam, wie es die Urkunde von 762 vorschrieb, ist wegen der langen Zwischenzeit wenig wahrscheinlich. Seine beiden Nachfolger Markward (829–853) und Eigil (853–860) waren Zöglinge des weit entfernten, damals hochberühmten Klosters Ferrières¹³. Es ist deshalb als sicher anzunehmen, daß sie ihr Amt eher der Gunst Ludwigs des Frommen bzw. Lothars I. als der Wahl der Brüder verdankten, zumal Beziehungen Prüms zu Ferrières vor 829 nicht bekannt sind, die danach jedoch sehr rege waren¹⁴. Abt Ansbald (860–886) kam möglicherweise aus dem eigenen Konvent¹⁵, doch eine freie Wahl ist auch in seinem Fall kaum anzunehmen, denn 860 erreichte die Eheaffäre König Lothars II. ihren ersten Höhepunkt; es wurde bereits mit gutem Grund vermutet, daß der Rücktritt Abt Eigils mit ihr zusammenhing¹⁶. In dieser Lage muß es für den König besonders wichtig gewesen sein, einen Mann seines Vertrauens an dieser Stelle zu wissen. Daß der schon erwähnte Abt Farabert (886–893) aus der Prümer Gemeinschaft kam, ist dagegen sicher¹⁷. Soweit bekannt, wurde dem Kloster erst 1003 durch Heinrich II. wieder ein Leiter von auswärts vorgesetzt¹⁸.

König Karl III. hat sich 919 nicht mit einer kommentarlosen Bestätigung des Wahlrechts begnügt, wie es in den Urkunden Kaiser Karls III. und König Arnolfs enthalten war, sondern behielt sich dabei seinen Rat und seine Zustimmung vor, damit, wie es hieß, die Meinung der älteren und klügeren Mönche zur Geltung komme. Keinesfalls sollte

13) SEMMLER, Prüm (wie Anm. 10) S. 9 f.

14) Zeugnisse sind hier die Briefe des Lupus von Ferrières an Empfänger in Prüm (MGH Epp. 6. 1925 S. 20 f. Nr. 10, S. 32 f. Nr. 26, S. 60 Nr. 59, S. 60 f. Nr. 60, S. 66 Nr. 68, S. 66 f. Nr. 69, S. 67 Nr. 70, S. 77 Nr. 85, S. 80 f. Nr. 91, S. 83 f. Nr. 94, S. 91 f. Nr. 105, S. 94 Nr. 109, S. 100 Nr. 117, S. 103 Nr. 123).

15) Immerhin war Ansbald für Lupus von Ferrières auch vor seiner Erhebung zum Abt von Prüm kein Unbekannter (siehe dazu MGH Epp. 6 S. 21 Nr. 10, S. 67 Nr. 69 und S. 77 Nr. 85).

16) Eugen EWIG, Rheinische Geschichte I 2 (1980) S. 212; SEMMLER, Prüm (wie Anm. 10) S. 10.

17) Gerd TELLENBACH, Der Konvent der Reichsabtei Prüm unter Abt Ansbald (860–886), in: Neue Beiträge zur südwestdeutschen LG. Festschrift Max Miller (1962) S. 9 f.

18) Kassius HALLINGER, Gorze-Kluny (Studia Anselmiana 22–23, 1950) S. 89. Von den Äbten des 10. Jahrhunderts sind Farabert II. und Ingram zuvor urkundlich als Pröpste bezeugt (MrhUB I 181, 180); Abt Eberhard wird mit einem der beiden früher erwähnten Mönche dieses Namens identisch sein (MrhUB I 190, 219). Propst Hildrich und einer der beiden Mönche Stephan, die 971 genannt werden, sind wohl mit den auf Eberhard folgenden gleichnamigen Äbten zu identifizieren (MrhUB I 235).

ihnen ein Außenstehender von irgendeinem Machthaber aufgezwungen werden¹⁹. Das war eine höchst aktuelle und notwendige Bestimmung in dieser unruhigen Zeit, in der zahlreiche Klöster, unter ihnen so bedeutende Institute wie St. Maximin vor den Mauern Triers, Echternach und Stablo-Malmedy, nicht regulären Äbten übergeben worden waren²⁰. Grundlage dieses Diploms, das einige weitere sehr ungewöhnliche Einzelbestimmungen und Formulierungen enthält, die man nicht nur in den älteren Privilegien Prüms, sondern auch in den Urkunden Karls III. und der früheren westfränkischen Herrscher für andere Empfänger vergeblich sucht – auf sie ist unten näher einzugehen –, war somit ohne jede Frage eine Wunschliste, ein seitens der Klosterleitung eingereichtes Konzept²¹. Aber gilt das auch für den auffälligen Wahlrechtspassus?

Merkwürdig in höchstem Grade erscheint trotz dem, was oben gesagt wurde, die strikte Ablehnung der Übergriffe fremder Machthaber, denn hatte nicht gerade der Empfänger des Diploms, Abt Richar, sein Amt einem Gewaltakt Außenstehender zu verdanken? Die moderne Forschung ist in seltener Einmütigkeit, wenn auch mit gewissen Unterschieden in den Formulierungen, der Ansicht, daß genau das geschehen sei²². Hat man also in diesem Satz des Diploms eine nur

19) MrhUB I 162 = LAUER, Recueil 104: *Privilegium sit monachis predicti cenobii eligendi sibi abbatem more solito de ipsa congregatione nec aliunde recipiendi rectorem vel potestatae alicuius persone, sed in eadem electione vigeat cum nostro consensu atque consilio seniorum de ipsa congregatione sapientiorumque probitas et humilis suggestio*. In dem Druck von Lauer fehlt abweichend von der Kopie im Liber aureus (StB Trier, Hs 1709 Bl. 34a Z. 11 = Das „Goldene Buch“ von Prüm. Facsimile, Übersetzung der Urkunden, Einband. Im Auftrag des Geschichtsvereins Prümer Land e. V. hg. von Reiner NOLDEN (1997) S. 79) das Wort: *seniorum*. Diesen Irrtum hat Hubertus SEIBERT, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit (Quellen und Abh. zur mittelhochrheinischen KG 78, 1995) S. 53 nicht bemerkt und deshalb Folgerungen gezogen, die unzutreffend sind.

20) Michel MARGUE, Aspects politiques de la „reform“ monastique en Lotharingie, Rev. Ben. 98 (1988) S. 31–61.

21) Die Kanzlei hat sich jedoch nach Kräften um den pompösen Stil bemüht, der nach LAUER, Recueil XCV für die Urkunden Karls III. charakteristisch ist.

22) Eine Auswahl solcher Stimmen mag genügen. DÜMLER, Ostfränkisches Reich 3 (wie Anm. 9) S. 470 f.; Robert PARISOT, Le Royaume de Lorraine sous les Carolingiens (1898) S. 554; Theodor SCHIEFFER, Die lothringische Kanzlei um 900, DA 14 (1958) S. 34; Karl-Ferdinand WERNER, Zur Arbeitsweise des Regino von Prüm, Welt als Geschichte 19 (1959) S. 116; Helmut BEUMANN, König Zwentibolds Kurswechsel im Jahre 898, Rheinische Vierteljahrsblätter 31

notdürftig verhüllte Kritik an den Ereignissen von 899 zu sehen, denen Richar sein Amt verdankte? Abgesehen davon, daß sie bereits 20 Jahre zurücklagen, der Bericht des Geschichtsschreibers Regino, des Mannes, der diesem Richar weichen mußte, kann keinesfalls als Stütze dienen; es heißt in ihm nur, er habe auf das Betreiben von namenlos bleibenden Nebenbuhlern Richar, den Bruder Gerhards und Matfrids, als gehässigen Nachfolger ertragen müssen²³. Fehlte unserem Berichterstatte etwa der Mut, sich über die Rolle der beiden Grafen, die einer der mächtigsten Familien im damaligen Lotharingen angehörten, offen auszusprechen, oder hatte er sonstige Rücksichten zu nehmen? Auf diese Fragen ist weiter unten zurückzukommen.

Bei allen Äußerungen, die den Sturz Reginos auf das Betreiben weltlicher Machthaber zurückführen, scheint übersehen worden zu sein, daß es einen Konvent gab, der sowohl bei der Abtswahl – die oben erwähnten Privilegien hatten seinen Einfluß, wie hier noch einmal betont sei, gerade zu dieser Zeit erheblich gestärkt – wie auch sonst bei wichtigen Entscheidungen heranzuziehen war²⁴. Er stellte deshalb keine vernachlässigswerte Größe dar. Denkbar ist sehr wohl, daß er von außen unter Druck gesetzt, überrumpelt werden konnte, zumal dann, wenn sich die Königsmacht auf einem Tiefpunkt befand, wie das mindestens in den letzten Monaten des Jahres 899 der Fall war. Doch Schwierigkeiten mußten fast unmittelbar nach dem Gewaltakt erwartet werden, denn die „Abtsmacher“ brauchten einen Bischof, der ihrem Kandidaten die Weihe erteilte²⁵. Bereits bei dieser Gelegenheit

(1966/67) S. 29; Eduard HLAWITSCHKA, Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische LG und Volksforschung 4) 1969 S. 154; ders., Regino von Prüm, Rheinische Lebensbilder 6 (1975) S. 15; Wolf-Rüdiger SCHLEIDGEN, Die Überlieferungsgeschichte der Chronik des Regino von Prüm (Quellen und Abh. zur mittelhochrheinischen KG 31, 1977) S. 2 Anm. 6; EWIG, Rheinische Geschichte (wie Anm. 16) S. 195; Heinz LÖWE, in: WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger. 6. Heft (1990) S. 899 und 903; Franz J. FELTEN, Die Bedeutung der „Benediktiner“ im frühmittelalterlichen Rheinland T. 2, Rheinische Vierteljahrsblätter 57 (1993) S. 21 und Hans Hubert ANTON, Regino von Prüm, Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon 7 (1994) Sp. 1493.

23) Reginonis chronicon ed. KURZE (wie Anm. 11) S. 139.

24) Dazu im allgemeinen Stephan HILPISCH, Der Rat der Brüder in den Benediktinerklöstern des Mittelalters, StMGB 67 (1956) S. 221–236. Ein Großteil der karolingerzeitlichen Urkunden unseres Klosters hebt die Zustimmung der Mönche zu den in ihnen bekundeten Handlungen hervor.

25) Stephan HILPISCH, Entwicklung des Ritus der Abtsweihe in der lateinischen Kirche, StMGB 61 (1947/48) S. 54–65.

hätte ein mit der Entwicklung der Dinge nicht einverständener, über-rumpelter Konvent oder ein Teil von ihm Gelegenheit gehabt, Wider-spruch zu erheben. Zuständiger Konsekrator war Erzbischof Ratbod von Trier, eine Persönlichkeit von großer Autorität, den die Matfridinger nicht leicht übergehen²⁶ oder unter Druck setzen konnten. Er war zudem unserem Regino vor und nach 899 wohlgesinnt²⁷. Für dessen Nachfolger Richar galt es, sich in seiner exponierten Stellung über lange Jahre hinweg, ja auf Dauer zu behaupten. Das ist ihm gelungen und zwar unter Umständen, die sich für seine Familie und damit auch für ihn zunächst höchst ungünstig gestalteten.

Die beiden Brüder Gerhard und Matfrid hatten zwar bei der endgültigen Beseitigung König Zwentibolds im August 900 die entscheidende Rolle gespielt, doch der Dank für diese Tat, die das Land von einem Unruhefaktor befreite, war sehr spärlich ausgefallen²⁸. Unter dem neuen ostfränkischen König Ludwig IV., dem Kind, bestimmten seine konradinischen Verwandten die Politik, die ihre Stellung energisch auch zum Ausbau ihrer Machtpositionen in Lotharingen nutzten. Ihre Bemühungen richteten sich hauptsächlich gegen die Matfridinger, die sich durch das Vorgehen dieser Rivalen so in die Enge getrieben fühlten, daß sie 906 zu den Waffen griffen, als sie ihre Gegner durch deren schwere, wechselvolle Fehde mit den Babenbergern in Ostfranken genügend gebunden glaubten. Doch diese Kalkulation erwies sich als irrig, die Konradiner setzten sich auf beiden Fronten durch. Der Babenberger Adalbert ergab sich und wurde im September 906 hingerichtet; im Oktober 906 verfielen Gerhard und Matfrid der Reichsacht, als deren Folge mindestens Teile ihres Besitzes eingezogen wurden²⁹. Kein Zweifel, daß Richar spätestens zu diesem Zeitpunkt ohne weiteres abgesetzt worden wäre, falls sich eine Gruppe seiner Mönche an den Königshof begeben und dort über ihn Klage geführt hätte.

Dank der Untersuchungen Tellenbachs ist der Prümer Konvent zur Zeit des Abts Ansbold, aus der nicht weniger als elf mehr oder weniger vollständige Mönchsverzeichnisse in Urkunden und Gedenkbüchern

26) Man hätte sonst daran denken können, Bischof Dado von Verdun, der mit den Matfridinger verwandt war (HLAWITSCHKA, Anfänge [wie Anm. 22] S. 71), heranzuziehen.

27) HLAWITSCHKA, Anfänge (wie Anm. 22) S. 154 f.

28) Reginonis chronicon ed. KURZE (wie Anm. 11) S. 118; HLAWITSCHKA, Anfänge (wie Anm. 22) S. 154.

29) HLAWITSCHKA, Anfänge (wie Anm. 22) S. 154; etwas anders EWIG, Rheinische Geschichte (wie Anm. 16) S. 206.

vorliegen, keine ganz unbekannte Größe. Über etwa 20 Jahre hinweg läßt sich ein Mönch Matfrid verfolgen, ohne jede Frage ein Verwandter, vielleicht ein Onkel Richards. Er wurde schließlich Propst, was darauf schließen läßt, daß er über einen starken Rückhalt bei seinen Mitmönchen verfügte³⁰. Tellenbach hat weiter vier Konventualen benannt, die auf Grund ihrer Namen der Sippe des neuen Abts angehört haben könnten³¹. Ob diese Leute 899 noch alle lebten, ist nicht sicher – zwischen der letzten Liste und der Wahl Richards liegen mehr als zehn Jahre –, doch sie dürften Nachfolger gehabt haben. Angehörige von Lehnslenten der Matfridinger bzw. mit ihnen verwandter Familien waren im Konvent ebenfalls vertreten³². Ob Regino innerhalb des Klosters über eine ebensolche Klientel verfügte, ist mehr als fraglich. An seiner adligen Herkunft ist nicht im geringsten zu zweifeln³³, wohl aber daran, daß er einer der großen und wirklich einflußreichen Familien des Landes angehörte.

Regino hat den Forderungen nach Frömmigkeit, tadellosem Lebenswandel und Kenntnis der heiligen Schriften, wie sie in der Urkunde Kaiser Karls III. erhoben worden waren, gewiß voll und ganz entsprochen. War etwa der Konvent mit diesem Abt überfordert, war er vielleicht sogar, um es krass zu formulieren, verlottert? Eine Antwort fällt nicht schwer. Die Äbte Markward, Eigil, Ansbold und Farabert galten als Zierden ihres Standes, unter deren Regiment mit einer negati-

30) TELLENBACH, Konvent (wie Anm. 17) S. 4. Zu den von ihm genannten Listen ist hinzuzufügen die in dem Tauschvertrag von 864 mit dem Kloster Gorze enthaltene. Vgl. dazu Armand d'HERBOMEZ, *Cartulaire de l'abbaye de Gorze*, *Mettensia* 2 (1898) Nr. 61. Neue Namen enthält sie nicht. Suso BRECHTER, Die Bestellung des Abts nach der Regel des hl. Benedikt, *StMGBO* 58 (1940) S. 46 hat darauf hingewiesen, daß die Dekane, der *cellerarius* und der *praepositus* gewählt wurden. Auch wenn es sich dabei, wie er zu Recht meinte, faktisch um eine Beratung des Abts durch den Konvent handelte, ändert das nichts an der oben geäußerten Feststellung.

31) TELLENBACH, Konvent Prüm (wie Anm. 17) S. 3.

32) Hunfrid, Mönch in Prüm, später Bischof von Therouanne, hatte einen Bruder Heririch, der als Vasall des Grafen Adalhard erscheint (DD Lo. I. 128) und später dem Kloster eine große Schenkung machte (MrhUB I 110). Zu dem Seneschall Adalhard und seiner Verwandtschaft siehe HLAWITSCHKA, Anfänge (wie Anm. 22) S. 168 f. und die Stammtafel S. 171. TELLENBACH, Konvent (wie Anm. 17) S. 3 nennt neben einem 2. Hunfrid auch einen Heririch als Mönch von Prüm, der mit dem Vasallen Adalhards wohl kaum identisch ist, aber verwandt gewesen sein wird.

33) HLAWITSCHKA, Regino (wie Anm. 22) S. 12.

ven Entwicklung gewiß nicht gerechnet zu werden braucht³⁴. In die gleiche Richtung weist eine Urkunde König Zwentibolds von 895, in der Prüm als ein Gott besonders wohlgefälliger Ort bezeichnet wird³⁵. Theodor Schieffer hat mit gutem Grund bei diesem Stück mit der Möglichkeit eines Empfängerdiktats gerechnet³⁶. Man wird seinen Argumenten die Beobachtung hinzufügen können, daß es keinesfalls dem Brauch königlicher Kanzleien entsprach, Urkundenempfänger mit so überaus freundlichen Wertungen zu bedenken. Sogar die Vermutung liegt nicht ganz fern, daß es Regino selbst ist, der sich hier äußert, denn er hat einmal in seinem Geschichtswerk den Ausdruck „Gott wohlgefällig“ zur Charakterisierung der Kaiserin Irmingard, der Gemahlin Lothars I., benutzt³⁷. Aber die hier gestellte Frage kann ohne Schaden ungelöst bleiben, denn wer auch immer der Autor dieser Worte war, ob Regino selbst oder ein unbekannter Mönch, sicher ist jedenfalls, daß man sich in Prüm im Einklang mit der Regel wußte und keine Hemmungen hatte, dies in zugespitzter Form auch nach außen hin kundzutun. Dabei handelte es sich um eine Selbsteinschätzung, die offenbar noch länger fortwirkte. Sie mag verhindert haben, daß unser Kloster im 10. Jahrhundert von der lothringischen Reformbewegung erfaßt wurde.

Als Fazit dieser Überlegungen ist festzuhalten, daß der Sturz Reginos mit großer Wahrscheinlichkeit die Folge innerklösterlicher Auseinandersetzungen war, in denen sein Gegner und Nachfolger Richar sowie die übrigen anonymen Nebenbuhler den Konvent wohl ziemlich geschlossen hinter sich wußten. Die Annahme, daß der Wechsel in der Klosterleitung den gräflichen Brüdern Gerhard und Matfrid nicht unerwünscht kam, liegt mehr als nur nahe. Aber es war ein Prestigeerfolg, und es fällt alles andere als leicht, konkrete Vorteile zu benen-

34) Jacques CHOUX, *Décadence et réforme monastique dans la province de Trèves*, Rev. Ben. 70 (1960) S. 215. Ein negatives Urteil über Markward findet sich in einem Fuldaer Brieffragment (MGH Epp. 5 S. 521: *Marcwardus, vir astutia et hypocrisi clarus*).

35) MGH D Z. 2: ... *ad deo acceptissimum locum Prumiensis* ...

36) SCHIEFFER, Lothringische Kanzlei (wie Anm. 22) S. 66 f.

37) Reginonis chronicon (wie Anm. 11) S. 75: *deo acceptabilis matrona*. Auf die etwas unterschiedlichen Formulierungen ist kein großes Gewicht zu legen. Der Verfasser von D Z 2 wird vor dem höchst unschönen Superlativ: *acceptabilissimus* zurückgeschreckt sein. Von den bei SCHIEFFER, Lothringische Kanzlei (wie Anm. 22) S. 66 f. verzeichneten, auf Empfängerdiktat deutenden Floskeln habe ich sonst in Reginonis chronicon ed. KURZE S. 79 nur noch: *divino nutu* gefunden.

nen, die sie von einem ihnen wohlgesinnten Bruder an der Spitze des Klosters erwarten konnten. Der weitaus wichtigste Punkt: der Abt Prüms mitsamt seinen Mönchen war in der Verfügung über den Klosterbesitz nicht frei, sondern hatte sogar bei Tauschkontrakten und Prekarien die königliche Genehmigung einzuholen. Aus dem 9. und 10. Jahrhundert liegen dafür genügend Beispiele vor³⁸. Auf klösterliche Lehen für sich und ihre Anhänger durften Gerhard und Matfrid somit nicht hoffen, am allerwenigsten in einer Zeit, in der die Konradiner die Reichspolitik bestimmten.

Der häufig diskutierte Verzicht des Betroffenen, auf die näheren Umstände seiner Absetzung einzugehen³⁹, erscheint nun in einem etwas anderen Licht als bisher. Denn es wäre nun nicht mehr über politische Intrigen, Gewalt und unzulässigen Druck von außen zu berichten gewesen, bei denen er sehr leicht als unschuldiges Opfer von Konstellationen erscheinen konnte, auf die er keinen Einfluß hatte, sondern er hätte sich mit Vorwürfen auseinandersetzen müssen, die sein eigenes Tun und Lassen, die seine Amtsführung betrafen. Fraglos war er davon überzeugt, schweres Unrecht erlitten zu haben. Möglicherweise ist er bei dem Überdenken seiner ursprünglichen Formulierungen zu der Erkenntnis gekommen, wie ausdeutungsfähig noch so klug gewählte Worte sind, wie leicht aus einer Entschuldigung eine Anklage herauszulesen ist, wie schwierig doch die Aufgabe war, einen unbeteiligten kritischen Leser voll und ganz von seiner Sicht der Dinge zu überzeugen, und hat sie gestrichen.

Die Chronik Reginos, die von dem starken zeitgeschichtlichen Interesse ihres Autors zeugt, ist von 892 bis zu ihrem Schluß 906 im Vergleich zu den etwa 30 vorhergehenden Jahren erstaunlich knapp ausgefallen. Den Verzicht auf eine ausführlichere Darstellung dieser Epoche hat der Autor damit begründet, er könne sich den Haß und Unwillen noch lebender Personen zuziehen, wenn er bei der Wahrheit bliebe⁴⁰. Das wurde in der Literatur gelegentlich, doch zu Unrecht auf den

38) Bestätigungen bzw. Erwähnung derartiger Bestätigungen gibt es folgende: MrhUB I 55 = BM² 782 von 823 August 29, MrhUB I 56 = BM² 783 von 823 Oktober 15, MrhUB I 59 = BM² 880 von 831 Januar 7, MrhUB I 62 von 835 Februar 6, MrhUB I 63 = BM² 948 von 835 September 10, MrhUB I 58 von 844 November 4, DD Lo. I. 87 von 845 Januar 1, DD Lo. II. 26 von 866 Januar 17, DD LJ 14 von 880 März 23, MrhUB I 181 (etwa 936–938), DD O. II. 252 von 981 Juli 12.

39) Reginonis chronicon ed. KURZE (wie Anm. 11) S. 139.

40) Reginonis chronicon ed. KURZE (wie Anm. 11) S. 147.

kurzen Bericht über seine Absetzung bezogen⁴¹. Darüber hinaus hat die Frage, vor wem Regino Furcht empfunden haben könnte, viele Federn in Bewegung gesetzt. Favoriten waren die Matfridinger bzw. der westfränkische König Karl III., ungeachtet der Tatsache, daß die beiden Brüder sich zu dem Zeitpunkt, an dem Regino dies niederschrieb, in der Acht befanden und König Karl III. vor Ende 911 in Lotharingen nichts zu sagen hatte⁴².

Es ist weiter zu fragen, ob ein Schützling Erzbischof Ratbods von Trier, immerhin eines der mächtigsten Männer im damaligen Lotharingen, einen triftigen Grund hatte, sich um seine Sicherheit ernstliche Sorgen zu machen, gleichgültig wer die Leute waren, die er mit seiner Darstellung verärgerte. Man wird seine Aussage allgemeiner zu verstehen haben, etwa in dem Sinn, daß man bei Berichten über Ereignisse der Zeitgeschichte, wenn man der Wahrheit die Ehre gibt, auch ohne es zu wollen und voraussehen zu können, an vielen Stellen Anstoß erregt⁴³, daß man sich damit Feinde macht, von denen man nicht unbedingt tätliche Angriffe, aber doch Mißgunst, üble Nachrede, vielleicht auch literarische Attacken erwarten darf. Für Regino, bei dem die Absetzung offensichtlich schwere seelische Blessuren hinterlassen hatte, mag schon der bloße Gedanke an solche Repliken widerwärtig gewesen sein. Eine weitere Frage stellt sich: sollte er nicht das Interesse einer irgendwie gearteten Öffentlichkeit an seinem bereits fast ein Jahrzehnt zurückliegendem Fall stark überschätzt haben?

41) HLAWITSCHKA, Regino (wie Anm. 22) S. 14; Johannes LAUDAGE, Lex. MA 7 (1995) Sp. 579.

42) Julius HARTTUNG, Zu Regino von Prüm, Forschungen zur deutschen Geschichte 18 (1878) S. 364 f. hat auf Grund einer Behauptung des Trithemius Karl III. von Westfranken favorisiert. Seine Ausführungen, die erstaunlich viel Zustimmung gefunden haben, sind von WERNER, Arbeitsweise (wie Anm. 22) S. 115 f. endgültig widerlegt worden. Zustimmend LÖWE, in: WATTENBACH-LEVISON (wie Anm. 22) S. 903.

43) Dazu ein Beispiel! Regino hat in seiner Chronik (S. 146 f.) mehr als knapp über die Verhandlungen zu St. Goar am Jahresanfang 899 berichtet und angedeutet, daß dabei gegen König Zwentibold konspiriert worden sei. Den Angehörigen der Prümer Zelle St. Goar ist damals sicher vieles an Gerüchten und Informationen aus erster Hand zu Ohren gekommen; daß dieses Hintergrundwissen auch zur Kenntnis Reginos gelangte, scheint beinahe selbstverständlich. Das aber war ein Fall, der eine weit größere Dimension als seine Absetzung hatte; man kann sich vorstellen, daß ein Wort zuviel sogar fast zehn Jahre später bei dem einen oder anderen Teilnehmer übel aufstoßen konnte.

Welcher Art jedoch könnten die Gründe gewesen sein, die die Mönche von Prüm 899 veranlaßt haben, sich so entschieden gegen den doch von ihnen selbst gewählten Abt zu stellen? Die Magdeburger Centuriatoren wollten von einem im Zusammenhang mit der Chronik stehenden, inzwischen verlorenen Schreiben Reginos wissen. Der Adressat ist nicht bekannt; es könnte, ebenso wie das Geschichtswerk, an den hochangesehenen Bischof Adalbero von Augsburg gerichtet gewesen sein. Merkwürdig erscheint zwar, daß es neben der Widmung des bedeutenden Werks noch ein weiteres Schreiben gegeben haben soll, doch ist ein überzeugender Grund, an seiner Existenz und Authentizität zu zweifeln, nicht ersichtlich. Was für einen Zweck hätte eine solche Erfindung gehabt? In der Literatur sind die darin mitgeteilten Nachrichten zur Kenntnis genommen worden, wenn auch einige Male mit einer gewissen Zurückhaltung⁴⁴. Laut der knappen Inhaltsangabe habe er eine Zeitlang sein Amt lobenswert versehen, aber eben dadurch Neid erregt. Schließlich sei er durch Richar auf hinterhältige Weise seiner Würde beraubt worden, wobei ihm der Vorwurf gemacht worden sei, das Kloostergut sehr schlecht verwaltet zu haben. Der dabei verwendete Ausdruck *pessima fide* läßt sogar, wenn er in dem Schreiben gestanden haben sollte, an den Vorwurf eigennütziger Verwaltung denken. Bemerkenswert erscheint, daß auch in diesem Schriftstück allem Anschein nach vom Druck Außenstehender, dem er hätte weichen müssen, keine Rede war.

Besäßen wir nicht die im Liber aureus überlieferte Abtsliste, den knappen Vermerk in den Annales Prumienses über seine Wahl⁴⁵, die Bemerkungen zur eigenen Person in der Chronik sowie die damit zusammenhängende Notiz der Magdeburger Centuriatoren, wüßten wir nicht einmal, daß Regino Abt in Prüm gewesen ist. In keiner der drei während seiner Amtszeit für Prüm bzw. die Zelle „Münstereifel“ ausgestellten Urkunden Zwentibolds wird sein Name genannt. Aus den wenigen vorhandenen Mosaiksteinchen ein Bild seiner Tätigkeit und seines Verhältnisses zum Konvent zu gewinnen, ist nur schwer möglich. Die Konturen bleiben unscharf. Daß er anfangs das Vertrauen wenigstens des maßgebenden Teils seiner Mönche besaß, versteht sich

44) HARTTUNG, Zu Regino (wie Anm. 40) S. 366 f. mit dem Wortlaut der Notiz. Vgl. dazu DÜMLER, Ostfränkisches Reich 3 (wie Anm. 9) S. 471 und HLAWITSCHKA, Regino (wie Anm. 22) S. 13. Ohne Einschränkung akzeptiert von LÖWE, in: WATTENBACH-LEVISON (wie Anm. 22) S. 903.

45) BOSCHEN, Annales Prumienses (wie Anm. 11) S. 82.

von selbst, denn sonst hätte man ihn nicht gewählt. Die in ihn gesetzten Erwartungen scheint er zunächst nicht enttäuscht zu haben. Das wird man seinem oben zitierten Brief entnehmen können. Die Her- bzw. Fertigstellung des Prümer Urbars, wenn er denn der Urheber war⁴⁶, bedeutete eine hervorragende Leistung. Er selbst könnte es gewesen sein, der den Kontakt zu dem kunstfertigen Priester Siginand hergestellt hat, der die ihm von König Arnolf vermachte Abtei Susteren in Form einer Prekarie an Prüm weitergab. Dieses für das Kloster vorteilhafte Geschäft kam 895 zum Abschluß, als König Zwentibold urkundlich seine Genehmigung erteilte⁴⁷.

So weit, so gut! Die älteren Mönche mochten sich allerdings noch daran erinnern, daß 882 nach dem ersten Normannenüberfall sofort eine Meldung an den Hof gegangen war, auf die Kaiser Karl III. beinahe umgehend mit der Schenkung des außer dem Herrenland 30 ½ abhängige Mansen haltenden Königshofes Neckarau reagiert hatte⁴⁸. 892 scheint nichts in dieser Richtung erfolgt zu sein. Sicher, mit einer Schenkung und gar einer so außerordentlich großzügigen wie der von 882 war nicht immer zu rechnen, aber eine Bestätigung der Privilegien bzw. des Besitzes in allgemeinerer oder spezieller Form, wie das in einer Anzahl vergleichbarer Fälle geschehen ist⁴⁹, wäre nützlich und wohl jederzeit zu haben gewesen, wenn man nur darum nachsuchte. Weiter mußte man die Notwendigkeit spüren, nach den empfindlichen Urkundenverlusten, die von den Heiden, aber auch durch Nachlässigkeit und Alter verursacht worden waren⁵⁰, die Kenntnis des Inhalts der so verletzlichen Pergamente durch Abschriften zu sichern. Doch das war eine Aufgabe, die erst unter Abt Richar in Angriff genommen wurde⁵¹. Möglich, daß bei Regino der Schwung des Anfangs bald nachgelassen hat, daß er, mehr als es den Mönchen lieb sein konnte, seinen speziellen Interessen nachging und sich vorzugsweise mit der

46) Daß die Datierung des Urbars auf 893, also in die Amtszeit Reginos, nicht so sicher ist wie allgemein angenommen, ist unten S. 452 ff. darzulegen.

47) DD Z 2.

48) DD Kar. III. 58 von 882 Mai 22.

49) Zu dieser als *pancarta* bezeichneten Art der Bestätigung siehe Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien (1912) S. 60 f.

50) LAUER, Recueil 104 = MrhUB I 162: ... *concrematione incendii facti per inruptionem paganorum seu aliqua negligentia vel nimia vetustate deperisse probatur*.

51) Karl LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 2 (1885) S. 739 tendierte dazu, die Abfassung des Kopiers in die Amtszeit Reginos zu verlegen.

Sammlung des Materials für seine Chronik, mit musiktheoretischen und kirchenrechtlichen Studien beschäftigte⁵². Ein weiterer Punkt kommt hinzu. Regino hat in seiner Chronik zum Ausdruck gebracht, daß er den Grafen Reginar Langhals schätzte. In einem Konvent, in dem Angehörige der Matfridinger den Ton angaben, erwarb er sich mit dieser Einstellung gewiß keine Sympathien⁵³.

Zu den Ruhmestiteln Reginos gehört neben der bedeutenden Chronik, der musiktheoretischen Abhandlung und der kirchenrechtlichen Sammlung nicht zuletzt das berühmte Prümer Urbar, die ausführliche Übersicht über die Einkünfte, Besitzungen und Rechte des Klosters. Daß es aus dem Jahr 893, also aus seiner Amtszeit herrührt, hat mit großem Nachdruck der 1222 tätige Abschreiber und Kommentator dieser Quelle, der ehemalige Abt von Prüm, damals aber Mönch in dem Cistercienserkloster Heisterbach Caesarius von Milendonk, der mit Recht als außerordentlich zuverlässig und gewissenhaft gilt, unter anderem in dem Begleitschreiben an seinen Nachfolger Abt Friedrich vom Stein behauptet. Das ist in der Forschung weitgehend akzeptiert worden⁵⁴. Das Urbar selbst hat die Jahresangabe nicht; es kommt vielmehr mit der Beschreibung des Hofesverbandes Rommersheim

52) Zu Reginos Werken *De harmonica institutione* und *De synodalibus causis* siehe HLAWITSCHKA, Regino (wie Anm. 22) S. 15–17 und LÖWE, in: WATTENBACH-LEVISON (wie Anm. 22) S. 899 und S. 900 f.

53) HLAWITSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (Schriften der MGH 21, 1968) S. 192 hat die Teilnahme Reginars am Urteil gegen die Matfridinger 906 in Metz als Ausdruck einer schon seit Jahren bestehenden Rivalität gewertet.

54) Ingo SCHWAB, Das Prümer Urbar (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20, 5) 1983 S. 158 und Anm. 1, S. 259. Zweifel an dieser Datierung bei Erich WISPLINGHOFF, Königsfreie und Scharmannen, Rheinische Vierteljahrsblätter 28 (1963) S. 203 f. Auch LÖWE, in: WATTENBACH-LEVISON, (wie Anm. 22) S. 898 hält eine Entstehung des Urbars um 900 für nicht ausgeschlossen. Zur Entstehung der Abschrift des Caesarius siehe Ludolf KUCHENBUCH, Die Achtung vor dem alten Buch und die Furcht vor dem neuen. Caesarius von Milendonk erstellt 1222 eine Abschrift des Prümer Urbars von 893, Historische Anthropologie 3 (1995) S. 175–202, im besonderen S. 187 f. Hinzugefügt sei, daß in dem ersten Teil des Kopiers, dem sog. Liber aureus, eine höchstens etwa 25 Jahre jüngere Handschrift aus Prüm vorliegt, die eine gewisse, wenn auch vage Vorstellung von dem Aussehen des „alten Buchs“ vermitteln kann. Unbeantwortet bleibt die Frage, weshalb man sich 1222 eigentlich der Mühe unterzog, einen Text abzuschreiben, der für den schriftkundigen Zeitgenossen mühelos lesbar war. Denkbar wäre wohl, daß er durch spätere Zusätze zu unübersichtlich für eine bequeme Benutzung geworden war.

sofort zur Sache. Der letzte Editor hat die Vermutung geäußert, die Jahreszahl könnte in einem von Caesarius nicht mitgeteilten, inzwischen verlorenen Prolog oder Epilog gestanden haben⁵⁵. Bei dem ganz ungewöhnlichen Respekt, den Caesarius gegenüber seiner Vorlage, dem von ihm sogenannten „alten Buch“ empfand, muß jedoch die Annahme, daß er in einer ihm so wichtig erscheinenden Frage⁵⁶ auf die Wiedergabe eines Beweisstücks verzichtet haben könnte, als höchst unwahrscheinlich gelten. Vielmehr sollte man erwarten, daß er es, falls vorhanden, seinem Auftraggeber und der Öffentlichkeit in vollem Wortlaut mitgeteilt hätte.

Was aber bietet das Urbar selbst an Angaben, die für die Feststellung seiner Entstehungszeit brauchbar sind? Es ist sehr wenig. Genannt werden einige Leute, die Besitz geschenkt hatten, doch Urkunden über diese teils sehr wertvollen Gaben sind nicht erhalten. Unter den Schenkern befindet sich ein Madalwin, von dem 14 Mansen zu Sefferweich stammten. Wahrscheinlich handelte es sich um den gleichen Mann, der 841 als Mönch bezeugt ist⁵⁷. Von einem 2. Wohltäter namens Meginhard, der vier Mansen zu Duisburg überwiesen hatte, ist außer dieser Tatsache nichts bekannt⁵⁸. Gleiches gilt für einen Adelbert, der Weinbergsstücke zu Mehring und einen Alberich, der Ländereien zu Tritenheim geschenkt hatte⁵⁹. Abt Ansbold erscheint ein einziges Mal mit der Bezeichnung: *beatus*⁶⁰. Interessanter ist die Nennung seines Nachfolgers Farabert, aus der sich ebenfalls erschließen läßt, daß er bei der Niederschrift dieser Zeilen nicht mehr im Amt war⁶¹. Möglicherweise

55) SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 54) S. 2, weiter auch S. 151. Ähnlich Matthias WILLWERSCH, Die Grundherrschaft des Klosters Prüm. Dissertation Berlin 1912, hg. von Ingo SCHWAB und Reiner NOLDEN (1989) S. 10.

56) SCHWAB, Prümer Urbar S. 158 (wie Anm. 54): *Sane ne ex incertitudine temporis, quo idem liber scriptus et denuo a me rescriptus est, aliquid eius auctoritati preiudicium generetur, noverint cuncti ipsum in primis anno verbi incarnati DCCCXCIII conscriptum et apud vallem sancti Petri a me eiusdem incarnationis anno MCCXXII rescriptum*. In einem Zusatz hat er hier wie auch noch am Schluß der Abschrift (S. 259) darauf hingewiesen, daß zwischen beiden Vorgängen 329 Jahre lagen.

57) SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 54) S. 178; DD Lo. I. 56.

58) SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 54) S. 242.

59) SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 54) S. 182, 190. Man mag fragen, ob dieser Alberich mit dem Vater Heririchs, der Prüm 868 eine große Schenkung machte, identisch ist, doch eine Antwort ist kaum möglich.

60) SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 54) S. 205.

61) SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 54) S. 199.

hat Caesarius, der die im Liber aureus überlieferte Liste der früheren Äbte gekannt und Berechnungen angestellt haben wird, mangels besserer Alternativen das Urbar in das erste Jahr nach Farabert, d. h. zu 893 gesetzt. Es soll nicht bestritten werden, daß er diese Annahme mit gutem Gewissen niedergeschrieben und mit ihr einigermaßen richtig gelegen hat. Doch es ist nicht auszuschließen, daß das Urbar erst einige Jahre später, vielleicht sogar zur Zeit Abt Richards angelegt worden ist und damit in die zeitliche Nähe des Kopiers, des Liber aureus, gerät.

Gegen den hier geäußerten, nicht strikt beweisbaren Verdacht, Regino könnte während seiner Amtszeit in Prüm ein nicht sonderlich engagierter, um nicht zu sagen nachlässiger Verwalter des ihm anvertrauten weltlichen Guts gewesen oder geworden sein, ließe sich schließlich einwenden, daß er nach seinem Mißerfolg in Prüm von dem Trierer Erzbischof Ratbod aufgenommen wurde, der ihm die Leitung der durch den Normannenüberfall von 882 schwer geschädigten Trierer Abtei St. Martin übertrug. Dort soll er nach einer etwa 80 Jahre späteren Quelle beim Wiederaufbau gute Arbeit geleistet haben⁶². Ihr Verfasser, der Abt Eberwin von St. Martin, hatte keinen für uns erkennbaren Anlaß, seinem Vorgänger irgendwelche Verdienste fälschlich zuzuschreiben. Auffallen muß aber, daß Regino, als er 915 starb, in dem Kloster St. Maximin und nicht, wie es natürlich gewesen wäre, in dem von ihm geleiteten Institut bestattet wurde⁶³. Der Zustand St. Martins war wohl doch nicht so, daß es eine würdige Grabstätte bot. Außerdem sind die beiden Fälle, Prüm und St. Martin, nicht recht vergleichbar. Die Verhältnisse des Trierer Klosters, das zu keinem Zeitpunkt seiner Geschichte größere Bedeutung erlangt hat⁶⁴, waren in jeder Hinsicht kleiner und weit leichter überschaubar. Der Herr Prüms, der ostfränkische bzw. lotharingische König, war zudem relativ weit entfernt, was auf der einen Seite eine gewisse Freiheit bedeutete,

62) MGH SS 8 S. 208. Eine gewisse Skepsis klingt jedoch bei Egon BOSHOF, *Das Erzstift Trier und seine Stellung zu Königtum und Papsttum im ausgehenden 10. Jahrhundert. Der Pontifikat des Theoderich* (1972) S. 100 an.

63) HLAWITSCHKA, Regino (wie Anm. 22) S. 15. Sein Grabstein wurde im späten 16. Jahrhundert in St. Maximin aufgefunden. SCHLEIDGEN, *Überlieferungsgeschichte* (wie Anm. 22) S. 131 hat mit der Möglichkeit gerechnet, daß er ganz nach St. Maximin gegangen ist, was wohl voraussetzt, daß er die Abtswürde von St. Martin niedergelegt hat. Die Frage läge dann nahe, ob er etwa entgegen der Behauptung Eberwins auch dort einen Mißerfolg zu verzeichnen hatte.

64) Vgl. dazu Armin TILLE, *Die Benediktinerabtei St. Martin bei Trier*, *Trierer Archiv* 4 (1900).

auf der anderen Seite vom Abt mehr selbständiges Handeln erforderte und größere Verantwortung mit sich brachte⁶⁵. Der Herr von St. Martin, der Trierer Erzbischof, war dagegen für dessen Abt sozusagen täglich erreichbar⁶⁶, Rat, Hilfe und Rückhalt in schwierigen Lagen weit eher zu erwarten und zu erlangen.

Leider hat Regino bei seinen Zeitgenossen keine solche Beachtung gefunden, daß er einer Charakteristik gewürdigt worden wäre. Das ist jedoch seinem Amtsnachfolger Richar widerfahren, der 945 als Bischof von Lüttich starb. Bei seiner Wahl zum Abt von Prüm im Jahr 899 dürfte er deshalb kaum mehr als 25 Jahre alt gewesen sein⁶⁷. Wie der Geschichtsschreiber Folkwin aus dem Lüttich unterstehenden Kloster Lobbes berichtet, war Richar von Jugend auf als Mönch erzogen worden. Wo das geschah, hat er leider nicht gesagt. Folkwin hat ihm den Vorwurf gemacht, während seiner Zeit sei in Lobbes alles käuflich gewesen, weil er Geld zum Ausbau der Bischofsstadt gebraucht habe⁶⁸. Eine solche Handlungsweise war nicht ohne Beispiel. Erzbischof Ratbod sah sich dem Vorwurf ausgesetzt, das Kloster Mettlach ausgeplündert zu haben, um, wie man vermuten darf, das Geld zum Wiederaufbau von Trier zu verwenden⁶⁹. Folkwin hat jedoch betont, abgesehen davon habe Richar sein Amt gut verwaltet. Zu allen sei er sehr liebenswürdig gewesen; auch seine Freigebigkeit wird hervorgehoben. Er war also ein Mann, der in hohem Maß über die Kunst verfügte, andere Menschen für sich einzunehmen. Folkwin selbst ist dafür ein Beispiel. Bei dieser Gemütsart wird es ihm nicht schwer gefallen sein, sich 899 fair gegenüber dem Unterlegenen zu verhalten, wenn der auch

65) Der Exabt von Prüm Caesarius hat festgestellt (SCHWAB, Prümer Urbar, wie Anm. 54) S. 178: ... *sciendum est, quod dominus abbas omnia solus non prevaleret perficere*. Der Satz wird ebenso für die Zeit um 900 wie für die um 1222 gegolten haben.

66) Regino hat zwar nicht in seiner Chronik, aber in seinen beiden anderen Werken von offenbar häufigeren Kontakten mit dem Erzbischof berichtet.

67) HLAWITSCHKA, Anfänge (wie Anm. 22) S. 156 hat die Geburt der drei Brüder auf 870–875 bzw. 875–880 angesetzt. Der frühere Zeitansatz dürfte wahrscheinlicher sein.

68) MGH SS 3 S. 63.

69) *Miracula s. Liutwini* MGH SS 15 S. 1263. Dazu Theo RAACH, Kloster Mettlach/Saar und sein Grundbesitz. Untersuchungen zur Frühgeschichte und zur Grundherrschaft der ehemaligen Benediktinerabtei im Mittelalter (Quellen und Abh. zur mittelhheinischen KG 19, 1974) S. 38.

anderer Meinung war. Tatsächlich scheint sich der Rückzug Reginos aus Prüm in geordneten Bahnen vollzogen zu haben⁷⁰.

Mit Abt Richar fälschlich in Verbindung gebracht wurden zwei im Liber aureus in Abschrift des frühen 12. Jahrhunderts enthaltene, dort Papst Nikolaus I. (858–867) zugeschriebene, eng zusammengehörende Dekrete, von denen das erste laut seiner Überschrift für König Karl den Kahlen bestimmt war⁷¹. Beide Schriftstücke handeln über die Freiheit der Klöster von bischöflicher Gewalt, ein Thema, das offensichtlich vielerorts und zu verschiedenen Zeiten höchst aktuell war und Interesse erregte. Längst hat man festgestellt, daß es sich bei dem ersten Teil um die gekürzte Fassung eines gefälschten Protokolls einer angeblich von Papst Gregor dem Großen veranstalteten römischen Synode handelt. Dieses Protokoll, das im wesentlichen aus Teilen von zwei echten Schreiben Gregors zusammengesetzt ist, wurde in die 74-Titel-Sammlung, angeblich das „erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform“, aufgenommen und fand so weite Verbreitung⁷². Wichtig könnte in unserem Zusammenhang sein, daß sich eine Überlieferung, deren Alter allerdings nicht bekannt ist, in Angers befunden hat⁷³.

Der zweite Teil beruht auf einer Papst Nikolaus I. zugeschriebenen, für das Kloster Saint-Calais in Le Mans⁷⁴ bestimmten Verfügung, die

70) Daß Regino Vorarbeiten für seine späteren Veröffentlichungen aus Prüm mitnahm, hat WERNER, Arbeitsweise (wie Anm. 22) S. 110 angenommen; ähnlich HLAWITSCHKA, Regino (wie Anm. 22) S. 21 f.

71) MGH Epp. 6 S. 678: *Istud decretum missum est a sancto papa Nicolao et a sede sancta Romana Karolo regi Francorum gloriosissimo omnibus regnis et ecclesiis sub anathemate omnium episcoporum confirmandum et corroborandum.*

72) Dazu SEIBERT, Abtserhebungen (wie Anm. 19) S. 422 f.

73) Siehe dazu MIGNE, PL 77 Sp. 1340. Es ist seit langem bekannt, daß die Fälschung JE 1366: *Quam sit necessarium* im wesentlichen aus zwei Schreiben Gregors I. zusammengesetzt ist. Wann und wo das geschah, scheint nicht bekannt zu sein. Joannes T. GILCHRIST, *Diversorum patrum sententie sive collectionis collectio in LXXIV titulos digesta. Monumenta iuris canonici. Series B. Corpus collectionum* 1. 1973, wo sich dieser Text als c. 39 S. 39 ff. findet, gibt dazu keine Auskunft. Seine S. XCII Anm. 21 gebrachten Verweise auf Anton MICHEL, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 7) 1943 S. 104 Anm. 3 und auf Erich CASPAR, Geschichte des Papsttums Bd. 2 (1933) S. 416 Anm. 2 führen ebenfalls nicht weiter. Es bleibt demnach wohl nur die Möglichkeit, daß der Schreiber dieses Teils des Liber aureus dafür das im Kloster befindliche Exemplar der 74-Titel-Sammlung benutzt hat (so SEIBERT, Abtserhebungen [wie Anm. 19] S. 422f.).

74) MGH Epp. 6 S. 680–683 Nr. 159.

es vor Übergriffen des Diözesanbischofs schützen sollte. Sie wurde in unserer Abschrift ebenfalls stark gekürzt. Es liegt nahe, hier ebenfalls an eine Fälschung zu denken, denn Nikolaus I. stand in den hartnäckigen Streitigkeiten von Saint-Calais mit dem Bischof von Le Mans eindeutig auf der Seite des Diözesans⁷⁵. Aber ganz so einfach ist die Sache nicht. Gegen eine Fälschung spricht entscheidend die relativ frühe, aus dem Beginn des 10. Jahrhunderts stammende Überlieferung in einer Handschrift italienischer Herkunft⁷⁶, die eine Anzahl echter Urkunden des gleichen Ausstellers für mehrere andere Empfänger enthält. Der Herausgeber Perels hat vermutet, daß seitens des Klosters Saint-Calais ein Konzept dieses Inhalts in Rom eingereicht wurde. Beglaubigt wurde es aus dem oben genannten Grund nicht. Der Text muß jedoch in der päpstlichen Kanzlei verblieben sein und fand durch Nachlässigkeit oder Versehen Aufnahme in die päpstlichen Register. Kein Zweifel, daß diese Annahme den Befund am besten erklärt⁷⁷. Es versteht sich wohl von selbst, daß, als man sich an den Papst wandte, ein gleichlautender Entwurf an Ort und Stelle im Kloster verblieb.

Wie konnte man in Prüm an die Kenntnis dieser beiden Stücke gelangt sein? Die Antwort fällt wenigstens im zweiten Fall nicht besonders schwer. Das Kloster verfügte im westlichen Frankenreich über große Besitzungen in den Gauen Rennes, Angers und Le Mans. Die Anwesenheit Prümer Mönche in Angers ist um 888 urkundlich bezeugt⁷⁸. Regino hat in seiner Chronik gute Kenntnisse der westfränkischen Verhältnisse gezeigt, die er möglicherweise an Ort und Stelle erworben hat⁷⁹. Er und/oder andere Beauftragte des Klosters dürften auch schon früher als um 888 zur Inspektion des dortigen klösterlichen Besitzes nicht nur in Angers, sondern auch in Le Mans gewelt haben. Daß sie bei solchen Anlässen Gastfreundschaft in Saint-Calais genossen, erscheint geradezu selbstverständlich. Dabei mag auch das schwierige Verhältnis der westfränkischen Mönche zu ihrem Bischof zur Sprache gekommen sein. Die Gäste aus der Eifel haben dabei Kenntnis von

75) Ernst PERELS, Papst Nikolaus I. im Streit zwischen Le Mans und St. Calais, in: Papsttum und Kaisertum. Festschrift Paul Kehr (1926) S. 147.

76) MGH Epp. 6 S. 261 Nr. 2. .

77) PERELS, Papst Nikolaus I. (wie Anm. 75) S. 160 f. Egon BOSCHOF, Germ. pont. vol. X. Provincia Treverensis pars I. Archidioecesis Treverensis (1992) S. 283 hat jedoch gemeint, das Privileg für St. Calais sei wahrscheinlich authentisch.

78) Ch. URSEAU, Cartulaire noir de la cathedrale d'Angers (1908) Nr. 15.

79) WERNER, Arbeitsweise (wie Anm. 22) S. 106 f. und 110 f.

dem Entwurf und vielleicht auch von dem angeblichen Synodalprotokoll erhalten und Abschriften erbeten, die sie in ihre Heimat mitnahmen. Das wird in einer Zeit geschehen sein, als die Wogen der Erregung in Saint-Calais kurz vor oder nach der Entscheidung des Streits zu seinen Gunsten auf einer Synode zu Verberie im Oktober 863 noch hochgingen⁸⁰.

Doch weshalb hat man sich in dem Reichskloster Prüm, das ja keinen Bischof als Herrn hatte, für diesen Text interessiert? Eine Antwort macht gewisse Schwierigkeiten. Nur in seiner Anfangszeit hat es Auseinandersetzungen mit Bischof Weomad von Trier um die Zelle St. Goar gegeben, die 782 von Karl dem Großen endgültig Prüm zugewiesen wurde⁸¹. 845 hatte man mit Erzbischof Hetti Besitz getauscht; 895 hatte Erzbischof Ratbod bei König Zwentibold zugunsten Prüms interveniert⁸². Zwischenzeitlich und noch bis über die Mitte des 11. Jahrhunderts hinaus ist von Beziehungen Prüms zu den Erzbischöfen weder im Guten noch im Bösen etwas urkundenkundig geworden⁸³. Selbst wenn es anders gewesen wäre, wenn es Spannungen gegeben haben sollte, die sicher nicht von vornherein auszuschließen sind, der Gedanke, der Trierer Oberhirte könnte sich in die Belange des Klosters eingemischt haben in der Art, daß er Besitz, Einkünfte, Zellen und Urkunden „verminderte“, daß er etwa Übersichten über den Besitz und den Urkundenbestand verlangte, daß er bei einer Vakanz des Abtsstuhls kommissarisch tätig wurde, ist völlig abwegig⁸⁴. Ein schwerer Konflikt mit dem König wäre die unausweichliche Folge gewesen. Hermann Forst hat weiter die Aufmerksamkeit auf die im zweiten Teil zu findende Bestimmung gelenkt, daß ein Abt nur wegen eines Verbrechens oder wegen Infamie abgesetzt werden könne. Das hatte auf einer Versammlung von sechs Bischöfen zu geschehen, die auf königli-

80) TESSIER, Recueil Charles le Chauve Bd. 2 S. 81–86 Nr. 258 = MGH Conc. 4 S. 164 ff.

81) BM² 253, entsprechend dem Bericht Wandalberts von Prüm über die Unterstellung der Zelle St. Goar unter Prüm MGH SS 15 S. 373.

82) DD Lo. I. 87; DD Z 2.

83) BOSHOFF, Erzstift Trier (wie Anm. 62) S. 27 und 29 hat die sicher naheliegende Vermutung geäußert, daß die Ausstellung von DD O. II. 39 zugunsten des Erzbischofs Dietrich von Trier, in dem es um die Bildung eines Forsts aus dem Besitz des Erzstifts und der Abtei Prüm ging, den Widerstand des Klosters hervorrief. Allerdings fehlt ein Quellenzeugnis.

84) MGH Epp. 6 S. 678: *Descriptiones quoque rerum aut cartarum monasterii ab episcopo ecclesiasticas fieri omnino negamus.*

che Anordnung zusammentreten sollten; die Prümer Version spricht sogar von zehn Erzbischöfen und Bischöfen⁸⁵. Richar habe wegen seiner gefährdeten Lage Interesse an einer solchen Bestimmung gehabt. Auf einen ersten flüchtigen Blick kann diese These vielleicht plausibel erscheinen, doch verwundert, daß Richar sich erst mindestens 15 Jahre nach seinem Amtsantritt ausgerechnet zu einer Zeit um eine solche Sicherung seiner Position bemüht haben sollte, als er hoch in der Gunst Karls III. stand, der ihm einige Zeit später den Bischofsstuhl von Lüttich verschaffte. Wenn es sich dennoch so verhielt wie Forst will, sollte man erwarten, die beiden Texte in dem ersten Teil des Liber aureus zu finden, der während der Amtszeit Richars entstanden ist, doch sie stehen im 2., etwa 180 Jahre später zusammengestellten Teil. Zu seinem weiterem Einfall, ein Beamter der Kanzlei Karls III. habe dem Abt diese Stücke verschafft und darüber hinaus noch verfälscht, erübrigt sich jeder Kommentar.

Es wäre eine nutzlose Gedankenspielerlei, in diesem Zusammenhang an Regino zu erinnern und ihn zu verdächtigen, der tatsächlich abgesetzt worden war und zwar aus Gründen, die er als völlig ungerechtfertigt empfand. Denn festzustellen bleibt nur: wenn er mit einem Pergament dieses Inhalts bei Erzbischof Ratbod von Trier erschienen wäre, um eine Überprüfung seiner Absetzung zu erreichen, hätte dieser seine Unzuständigkeit erklären müssen. Am Königshof hätte er mit der Forderung, eine Bischofsversammlung möge über seinen Fall entscheiden, nichts weiter als Spott oder Empörung zu erwarten gehabt und seiner Sache nur geschadet. Der König und nicht ein Bischof oder eine Bischofsversammlung war ja damals und noch lange Zeit danach die entscheidende Instanz, wenn über den Prümer Abtsstuhl verfügt wurde. Zu erinnern ist noch einmal an die von Heinrich II. vorgenommene Einsetzung des Abts Immo von Gorze in Prüm zu Anfang des 11. Jahrhunderts⁸⁶. Und auch bei einer Absetzung war die Meinung des Erzbischofs oder irgendwelcher anderer Bischöfe gewiß nicht gefragt.

Falls in unserem Kloster gegen Ende des 9. Jahrhunderts ein reales Interesse an diesen Texten bestanden haben sollte, dann aus einem anderen Grund. Ob die Trierer Erzbischöfe wirklich die Ruhe der

85) Hermann FORST, Nachtrag, Westdeutsche Zs. 21 (1902) S. 384 f.; MGH Epp. 6 S. 679. BOSHOF, Germ. pont. X (wie Anm. 77) S. 283 hat ebenfalls ohne weiteres den Zeitanatz von Forst akzeptiert.

86) HALLINGER, Gorze-Kluny (wie Anm. 18) S. 89.

Mönche störende Besuche im Kloster vorgenommen haben, ob sie dort öffentliche Messen zu lesen beabsichtigten, kann dahingestellt bleiben. Leicht zu glauben ist es gewiß nicht. Doch man war selbstverständlich auch in einem dem Reich unterstehenden Institut wie Prüm auf den Diözesanbischof angewiesen, der bei den verschiedensten Gelegenheiten Weihehandlungen vornehmen mußte⁸⁷. Die Versuchung für ihn war sicher nicht gering, dabei seine Nase in Angelegenheiten zu stecken, die ihn nach Meinung des Abts und der Mönche nichts angingen. Da konnte es schon beruhigend sein, über ein Pergament zu verfügen, das solche Vorhaben und Übergriffe ausschloß. Am wahrscheinlichsten ist jedoch die Annahme, daß ein kirchenrechtlich interessierter Mönch bei einem Besuch in Le Mans bzw. in Angers um 863 sich diese Schriftstücke verschaffte, ohne Hintergedanken zu hegen.

Doch wann haben die beiden päpstlichen Verfügungen, die eine schon früher gefälscht, die andere ein der Beglaubigung entbehrender Entwurf, die Form erhalten, in der sie im Liber aureus erscheinen? Eigene geistige Leistung des Abschreibers ist nur die von einer gewissen Einfalt und geringer Kenntnis zeugende Überschrift, die wegen ihrer krassen Unzulänglichkeit längst scharfe Kritik erfahren hat⁸⁸. Änderungen des Textes und Zusätze sind an Zahl sehr gering und beschränken sich durchweg auf einzelne Worte. Am bedeutsamsten sind ohne jede Frage die schon erwähnten „Erzbischöfe“. In großer Zahl und großem Umfang finden sich dagegen Auslassungen, die nicht nur auf die Erwähnungen des Klosters Saint-Calais und der Bischöfe von Le Mans beschränkt sind. Bezeichnend ist vor allem der Passus über die Abtwahl, der in der Fassung für das westfränkische Kloster eine Anzeigepflicht der Mönche beim König und dessen Recht zur Zustimmung hervorhebt⁸⁹. Davon findet sich in der Abschrift des Liber au-

87) MGH Epp. 6 S. 679, wo Kirchen- und Altarweihen sowie Weihe des Christmas und des hl. Öls genannt werden.

88) Albert WERMINGHOFF, Beiträge und Untersuchungen zu den fränkischen Synodalakten, NA 28 (1903) S. 49–59, insbesondere S. 52.

89) MGH Epp. 6 S. 682: *Abbatem vero de se eligendi fratres coenobii s. Karilefi semper habeant potestatem neque in eius electione episcopi Cinnomannici respiciant constitutionem aut dispositionem, sed quemcumque dignum vita, moribus atque doctrina prospexerint pastoralis officio et sibi utilem et aptum dispensatorem esse, ipsum eligant regisque in notitiam deferant, ut eius et concessu et consensu potestatem regiminis accipiat*. In der Prümer Version steht ebda. S. 679 folgendes: *Abbatem vero de se eligendi semper fratres habeant potestatem neque in eius electione episcopi respiciant constitutionem aut dispositionem*.

reus keine Spur. Nun hatte sich, wie oben schon dargelegt, 919 König Karl III. Rat und Zustimmung bei der Bestellung des Abts vorbehalten, was damals allgemein gültiger Praxis entsprochen haben wird und sicher nicht gegen den Willen Abt Richars verfügt wurde. 1056 war das Privileg in diesem Punkt wortwörtlich von der Kanzlei Heinrichs IV. bestätigt worden. Man darf also annehmen, daß noch zu dieser Zeit Klosterleitung und Mönche keinen Anstoß daran genommen haben, was genau den damals noch geltenden Anschauungen entsprach⁹⁰. Doch um 1100, als man den Text in den Liber aureus eintrug, hatten sich offenbar auch in Prüm die Auffassungen in diesem Punkt grundlegend geändert, wurde die Beteiligung des Königs an der Bestellung eines neuen Abts als anstößig empfunden, eine Folge des damals tobenden heftigen Streits zwischen Staat und Kirche.

Nach diesen Darlegungen drängt sich die Frage auf, weshalb man die beiden für das Kloster so wenig wichtig erscheinenden Texte in das klösterliche Kopiar, den Liber aureus, aufgenommen und ihre Bedeutung durch die Beifügung einer ganzseitigen Miniatur unterstrichen hat, die Papst Nikolaus I. bei der Übergabe eines Buches, das für dieses Schriftstück steht, an Karl den Kahlen zeigt⁹¹. Von Beziehungen unseres Klosters zu Rom, zu den Päpsten ist bis 1100 außer einer Romreise Abt Markwards nichts bekannt, die dem Reliquienerwerb diente und damals schon mehr als 250 Jahre zurücklag⁹². Im besonderen hat Prüm – trotz der offensichtlichen Lücken des Liber aureus läßt sich das mit Bestimmtheit sagen – keine älteren Papsturkunden besessen. Das mag um 1100 als Mangel empfunden worden sein; die beiden Texte ließen sich, obwohl sie nicht an Prüm adressiert waren, als ein gewisser Ersatz auffassen. Im übrigen dürften für das Interesse an ihnen die gleichen Gründe maßgebend gewesen sein wie die, die oben für das späte 9. Jahrhundert genannt wurden. Denn die Trierer Erzbischöfe stellten um 1100 in keiner Beziehung eine Gefahr für die Reichsfreiheit des Klosters dar, vor der man sich schützen mußte. Ihre Bemühungen

90) Johann ENGLBERGER, Berthold von der Reichenau und die Investiturfrage, DA 53 (1997) S. 91 hat darauf hingewiesen, daß Lampert von Hersfeld noch 1075 keinen Anstoß an der Besetzung der Abteien Fulda und Lorsch durch Heinrich IV. genommen hat.

91) Stadtbibliothek Trier, Hs. 1709 Bl. 74b. Eine Reproduktion siehe in: Das „Goldene Buch“ (wie Anm. 19) S. 164.

92) Wolfgang LÖHR, Kanonikerstift Münstereifel. Von den Anfängen der Stiftskirche bis zum Jahre 1550 (Veröffentlichungen des Vereins der Geschichts- und Heimatfreunde des Kreises Euskirchen e. V. A-Reihe Heft 12, 1969) S. 5–7.

galten dem Reichskloster St. Maximin⁹³, das tatsächlich früher einmal bischöflich gewesen war. Prüm dagegen lag damals und noch für lange Zeit danach weit außerhalb ihres Interesses und ihrer Reichweite.

In einer sehr lesenswerten, oben mehrmals zitierten Lebensbeschreibung Reginos hat Hlawitschka die weitgespannte Tätigkeit seines Helden aus einem Punkt heraus zu erklären versucht, nämlich aus dessen Bestreben, verwirrte, in Unordnung geratene Verhältnisse wieder ins rechte Lot zu bringen. Dem ist zuzustimmen, wenn auch mit dem Zusatz, daß das Sammeln und Ordnen von Informationen, Regeln und Rechtsvorschriften dazu allein nicht ausreichte. Ein nächster Schritt war die Umsetzung in die Praxis, der sehr viel Durchsetzungsvermögen, Geschick und einen langen Atem erforderte. Das ist ein Einwand, der keinesfalls vergessen machen soll, daß Regino sein Amt in einer äußerst schwierigen Zeit übernommen hat. Die durch den Normannenüberfall von 892 verursachten Schäden bedeuteten eine schwere Hypothek, die bei dem Reichtum des Klosters ohne Frage tragbar war, aber dennoch stark belastete und von den eigentlichen, den spirituellen Aufgaben des Abts ablenkte. Möglicherweise haben seine Mönche auch zu viel von ihm erwartet. Aber es gibt Indizien, die daran zweifeln lassen, ob er wirklich der tüchtige Wirtschaftler war, als den ihn die moderne Forschung gerne sieht.

Die Amtszeit seines Nachfolgers Richar stand unter anderen, zunächst ebenfalls wenig erfreulichen Vorzeichen. Mit ihm war der Angehörige einer der herausragenden Adelsfamilien dieser Zeit auf den Abtsstuhl gelangt. Ob es ihm gefiel oder nicht, das sich nach 900 rasch verschlechternde Verhältnis seiner Brüder zum König bzw. der konradinischen Regentschaft konnte nicht ohne Rückwirkungen auf das Kloster bleiben. Bis zum Ende des 9. Jahrhunderts war es noch nicht vorgekommen, daß man etwa 1 ½ Dezennien lang keine königlichen Gunsterweise erhalten hatte⁹⁴. Die Spannungen endeten anscheinend nicht einmal sofort nach dem Übergang der Herrschaft in Lotharingen

93) Das Interesse des Trierer Erzbischofs Bruno an St. Maximin ist, wie es scheint, erst um 1114 erwacht. So Theo KÖLZER, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.-12. Jahrhundert) Vorträge und Forschungen Sonderband 36 (1989) S. 230-233.

94) Die Signumzeile eines Königs Ludwig befand sich unter der großen von Ludwig dem Frommen und Lothar I. gemeinsam ausgestellten Immunität (MrhUB I 57 = BM² 824). Es wird sich um die Ludwigs IV., des Kindes, handeln (SCHIEFFER, DD LK S. 80). Wahrscheinlich ist diese Beglaubigung recht bald nach der Anerkennung Ludwigs durch die lotharingischen Großen erfolgt.

an Karl III., sondern erst mit dem im Spätjahr 915 erfolgten Tod des Grafen Reginar. Dann aber hat Richar 916 und vor allem 919 vom König Vergünstigungen erlangt, die alles bis dahin Erreichte weit übertrafen. Doch von mehr als einem schnell vorübergehendes Zwischenspiel sollte man nicht reden. Die Beziehungen Prüms zu den Nachfolgern, den sächsischen und salischen Herrschern, sind von einer gewissen Distanz gekennzeichnet. Maßgebend dafür waren andere Gründe, über die im Zusammenhang mit einer Analyse des großen klösterlichen Kopiaris, des Liber aureus, eingegangen werden soll.

2. König Karl III. von Westfranken und Prüm

Welcher Art die Beziehungen Karls III. zu Prüm waren, wird am besten aus der im Zusammenhang mit dem Wahlrecht bereits behandelten Urkunde vom 20. August 919 deutlich, die deshalb im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen soll. Immerhin hatte der König bereits etwa 3 ½ Jahre zuvor eine Entscheidung in einem wichtigen Einzelfall zugunsten Prüms bewirkt⁹⁵. Es ging dabei um die Frauenabtei Susteren, ebenfalls eine Karolingergründung aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts⁹⁶. Sie tritt nach einer langen Pause wieder in unser Blickfeld, als sie 891 von König Arnolf dem kunstfertigen Priester Siginand übergeben wurde. In welchem Verhältnis dieser Mann zu unserem Kloster stand, wo er herkam, läßt sich nicht sagen, doch er fand sich dazu bereit, den wertvollen Besitz in Form einer Prekarie an Prüm weiterzugeben⁹⁷. Mächtige Leute hatten in der Folgezeit Susteren für sich vereinnahmt, wogegen auch die zahlreichen nicht näher erläuterten Beschwerden Prüms nichts fruchteten. Der König selbst hatte schließlich die Sache aufgegriffen und einer in Herstal, dem alten Pfalzort nahe Lüttich, tagenden Versammlung von hochrangigen Geistlichen und Adligen übergeben⁹⁸. Das Urteil fiel zugunsten Prüms aus

95) LAUER, Recueil 84 = MrhUB I 159.

96) Die Gründung wird im Zusammenhang mit der wohl 714 erfolgten Schenkung Susterens an Echternach erwähnt. Siehe dazu Camillus WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I 2: Quellenband (1930) S. 57–60 Nr. 24.

97) Die Sache wird behandelt in DD Arn. 85, DD Z 2 und LAUER, Recueil 84 = MrhUB I 159. In der letzten Urkunde wird Siginand als *Prumie potestatis presbiter* bezeichnet; er war demnach kein Mönch. Auch in den Mönchlisten aus der Zeit des Abts Ansbold erscheint sein Name nicht (TELLENBACH, Konvent, wie Anm. 17) Faltblatt nach S. 10.

98) Zur Identifikation der dort genannten Urteilsfinder siehe PARISOT, Royau-

und hatte allem Anschein nach den gewünschten Erfolg. Abt Ingram suchte zwar mehr als 30 Jahre später nochmals um eine Bestätigung bei Otto I. nach, doch anscheinend ohne einen konkreten Anlaß. Das geschah 949 zu Nymwegen vor einem ebenso vornehmen Teilnehmerkreis wie 916⁹⁹.

Wer könnten die Mächtigen gewesen sein, die vor 916 unserem Kloster den Besitz Susterens mit Erfolg streitig gemacht hatten? Das damals von Sanktimonialen, wahrscheinlich also von Kanonissen besetzte Institut lag nicht weit von Maastricht entfernt im Gau Maasland, wo die in Lotharingen führende Familie der Reginare seit der Mitte des 9. Jahrhunderts für rund 100 Jahre beinahe ununterbrochen das Grafenamt innehatte¹⁰⁰. Wer auch immer zwischen 896 und 915 über Susteren verfügte, ob Reginar Langhals persönlich bzw. nach seinem Tod sein Sohn Giselbert, ob einer ihrer Vasallen oder sogar ein außerhalb dieses engeren Kreises stehender Mann, sicher scheint, daß er sich in einer solchen Position keinesfalls gegen den Willen dieser mächtigen Familie behaupten konnte. Man wird mit der Vermutung kaum irren, daß der Spruch von 916 sich letztlich gegen Giselbert richtete. Mitsamt seinem Bruder Reginar hatte er zwar der Rückgabe wohl oder übel zustimmen müssen; die „Urkundenlage“ war eindeutig und ließ keine Wahl. Doch die Tatsache, daß der König die Angelegenheit überhaupt behandeln ließ, wird er bereits als unfreundlichen Akt empfunden haben. Der Samen der Zwietracht zwischen Karl III. und seinem mächtigsten lotharingischen Vasallen ist wohl schon zu diesem Zeitpunkt gelegt worden¹⁰¹.

me (wie Anm. 22) S. 616 f.

99) DD O. I. 111 von 949 Juni 1.

100) Ulrich NONN, *Pagus und comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter* (Bonner Historische Forschungen 49, 1983) S. 95–99. Zu ergänzen ist ein Graf Zuntibold-Zwentibold, der in einer auf 923–926 zu datierenden Privaturkunde als Graf im Maasgau erscheint (Rheinisches UB 2, bearb. von Erich WISPLINGHOFF [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 57, 1994] Nr. 308). Er wird das Amt etwa 919/920 als Folge des Zerwürfnisses Karls III. mit Giselbert erlangt haben. Ein Reichenauer Gedenkbucheintrag zeigt, daß er Beziehungen zu dem Grafenhaus des Hamalandes hatte (Karl SCHMID, *Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert*, ZGORh 108 N. F. 69 [1960] S. 204). Siehe auch Johanna Maria van WINTER, *Die Hamaländer Grafen als Angehörige der Reichsaristokratie im 10. Jahrhundert*, Rheinische Vierteljahrsblätter 44 (1980) S. 37 Anm. 66.

101) Daß die Spannungen im Verhältnis des Königs zu Giselbert von Anfang an, also seit dem Tod Reginars bestanden, hat Karl Ferdinand WERNER, *Ge-*

Nun aber zu dem Dokument von 919! Es ist wie fast alle älteren Urkunden des Klosters auch nur in einer Abschrift als zeitlich letztes Stück im ersten, zu Anfang des 10. Jahrhunderts entstandenen Teil des großen klösterlichen Kopiers, des sog. Liber aureus, auf anscheinend eigens dafür freigelassenen knapp drei Seiten überliefert. Ein wichtiger Sachverhalt, weil damit der Zeitpunkt der Niederschrift dieses Teils festgelegt ist, der sonst weniger genau nur auf Grund paläographischer Kriterien bestimmt werden könnte. Das ist nachdrücklich zu betonen, weil der letzte Editor der Urkunden Karls III. Philippe Lauer aus unerfindlichen Gründen von einer Abschrift des 12. Jahrhunderts gesprochen und sie auf Bl. 79, in den zweiten kurz nach 1100 geschriebenen Teil des Kopiers verlegt hatte¹⁰², an eine Stelle, wo sich in Wirklichkeit ein Diplom Kaiser Heinrichs IV. vom 3. August 1101 befindet¹⁰³, in dem die Rückstellung eines entfremdeten Besitzes verfügt wurde. Leider ist dieses ärgerliche Versehen in der neueren Literatur, die sich mit dem Diplom wegen zweier Bestimmungen mehrmals beschäftigte, nicht bemerkt worden. Stets wurde von einer Abschrift des 12. Jahrhunderts gesprochen.

Bei den zahlreichen Datierungselementen zur Feststellung des Jahres, die die späteren Urkunden Karls III. aufweisen – vermerkt sind regelmäßig die Indiktion, die Jahre der Herrschaft von 893 an, der Wiedereinsetzung in die Herrschaft nach dem am 1. Januar 898 erfolgten Tod König Odos sowie des Erwerbs der größeren Erbschaft, nämlich Lotharingens, nach dem Tod des letzten ostfränkischen Karolingers Ludwigs IV. am 24. September 911¹⁰⁴ – stand die Kanzlei vor schwierigen Aufgaben, die längst nicht immer richtig gelöst wurden. Auch die Kopisten hatten reichlich Gelegenheit, Fehler zu machen. Tatsächlich ist auch unser Privileg nicht einheitlich datiert. Die Jahre der Herrschaft und der Wiedereinsetzung in die Herrschaft passen zu 919, die Indiktion, die bei Lauer unrichtig mit VII statt mit VIII angegeben ist¹⁰⁵, und der Erwerb der größeren Erbschaft zu 920. Für Lauer wiesen wegen

schichte Frankreichs 1: Die Ursprünge Frankreichs bis zum Jahre 1000 (1989) S. 480 f. festgestellt.

102) LAUER, Recueil 104 S. 246.

103) DD H. IV. 471 von 1101 August 3.

104) Die Datierungen sind besprochen von LAUER, Recueil (wie Anm. 1) S. LXXXVII-XCI.

105) LAUER, Recueil S. 249 Nr. 104, während MrhUB I 162 die richtige Indiktion hat (vgl. dazu die Reproduktion in: Das „Goldene Buch“ von Prüm [wie Anm. 19] S. 80).

des Irrtums betreffend die Indiktion drei der vier Jahresdaten auf 919 – er sah deshalb keine Veranlassung, auf diesen Punkt näher einzugehen –, während in Wirklichkeit das Verhältnis zwei zu zwei für 919 oder 920 steht. Die Kanzleibeamten Karls III. scheinen jedoch bei der Berechnung der Herrschaftsdaten im allgemeinen mehr Sicherheit als gerade bei der Indiktion entwickelt zu haben. Für 919 spricht auch der Umstand, daß Karl III. wegen des Ende Januar 920 ausbrechenden Aufstands der westfränkischen Großen etwa sieben Monate im Schutz des Reimser Erzbischofs Heriveus verbringen mußte¹⁰⁶. Zwar liegt der 20. August dicht am Ende dieses Zeitabschnitts, doch ist zu bedenken, daß es wohl mehr als nur einige Tage brauchte, bis die Kunde von der wiedererlangten Handlungsfähigkeit des Königs nach Prüm gedrungen war. Erst danach konnte man eine Wunschliste zusammenstellen, die der Kanzlei als Grundlage diente, ein Geschäft, das ein intensives Durchmustern des Archivs und somit wieder Zeit erforderte.

Die nicht gerade originelle Arenga und die weitere Einleitung mit Einschluß des Beurkundungsbefehls folgen, abgesehen von einigen Einschüben und Änderungen, der Urkunde König Arnolfs vom 1. Oktober 891¹⁰⁷. Sonst ist das Diplom frei, ohne Benutzung von Vorlagen, stilisiert¹⁰⁸, obwohl es sich als eine Bestätigung der Verfügungen des Gründerkönigs Pippin „heiligen Andenkens“ – auch die Rolle seiner Gemahlin Bertrada, die in der Überlieferung unseres Klosters letztmalig in einigen Urkunden ihres Enkels Ludwigs des Frommen erwähnt wird, ist stark hervorgehoben – und seiner erhabenen Nachfolger bezeichnet. Von den späteren Herrschern ist allein der als *maximus* titulierte Karl der Große namentlich erwähnt. Es fällt alles andere als leicht, wörtliche Diktatübereinstimmungen mit anderen Diplomen Karls III. zu ermitteln, doch hat Theodor Schieffer in einem Exkurs zu seiner Abhandlung über die lothringische Kanzlei um 900, der sich mit den Urkunden Karls III. für lotharingische Empfänger beschäftigte, im

106) WERNER, Arbeitsweise (wie Anm. 22) S. 106 und 110.

107) Das gilt für LAUER, Recueil 104 = MrhUB I 162 mit Einschluß der Worte: ... *decrevimus ita fieri et iussimus hoc presens muniminis nostri conscribi preceptum* (LAUER, S. 247 Z. 25).

108) SEIBERT, Abtserhebungen (wie Anm. 19) S. 50 glaubte Formularbenutzung erkannt zu haben, u. a. der *Formulae imperiales*, ohne dies zu begründen. In Prüm hat man zwar etwa drei Menschenalter zuvor irgendeine Kenntnis von ihnen gehabt, wie die Arenga der Urkunde des Grafen Sigard von 844 MrhUB I 58 beweist (vgl. dazu ZEUMER, MGH *Formulae* S. 326 Nr. 54). Bei diesem Diplom kann jedoch keine Rede davon sein.

Blick auf unser und sechs weitere Diplome dieser Jahre festgestellt, daß sie in dem üblichen Rahmen blieben und sich weder durch besonderes Diktat noch durch sonstige Merkmale auszeichneten¹⁰⁹.

Nun aber zu den sachlichen Besonderheiten! Über die sehr ausführliche Regelung der Abtswahl wurde oben schon gesprochen. Königsschutz und Immunität bieten kaum etwas, was sonderlich auffällig wäre. Daß die Verbotsformel nicht nur wie üblich die *iudiciaria potestas*, die richterliche Gewalt, sondern auch den Grafen nennt, findet sich zwar in den übrigen Prümer Immunitäten nicht, ist aber sonst recht häufig und vereinzelt auch in anderen Urkunden des Ausstellers anzutreffen¹¹⁰. Zum Schluß gibt es jedoch eine ungewöhnliche Variante. Der Immunität teilhaftig sind nicht nur die auf Klosterland ansässigen Freien – sie allein würden keinen besonderen Hinweis verdienen –, sondern auch die von ihnen Belehnten¹¹¹. Man fragt sich, ob die Abschrift möglicherweise an dieser Stelle fehlerhaft ist und tatsächlich die „vom Kloster belehnten Freien“ gemeint sind?

Dagegen ist die dem Abt gewährte, nicht sonderlich geschickt der Immunität angehängte Erlaubnis, seine Vögte – das Possessivpronomen verdient Beachtung – in einem ihm beliebigen Grafengericht zu „setzen“, neu und einmalig. Mit der Interpretation dieser Bestimmung, über deren Echtheit unten zu reden ist, hat sich ein überwiegender Teil der Forschung alles andere als leicht getan¹¹². Vermutlich liegt es dar-

109) SCHIEFFER, Lothringische Kanzlei (wie Anm. 22) S. 147.

110) STENGEL, Immunität (wie Anm. 4) S. 449. Vgl. auch LAUER, Recueil 69, 98 und 106.

111) LAUER, Recueil 104: ... *a liberis et de eisdem beneficia habentibus*. Franz STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtliche Landeskunde 11, 1975) S. 101 hat in ihnen die Schicht der Lehns-träger sehen wollen, die „im Hochmittelalter als Scharmannen bekannt sind“.

112) Hans WOHLTMANN, Die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm, Westdeutsche Zs. 28 (1909) S. 373 f. sprach von: ernennen, S. 377 von: einsetzen; siehe weiter Adolf WAAS, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit 1 (1919) S. 122; Hermann AUBIN, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei. Eberings Historische Studien 143 (1920) S. 304; Theodor MAYER, Fürsten und Staat (1950) S. 175; Robert SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 2, 1960) S. 208; Heinrich BÜTTNER, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik (1964) S. 13; Franz STAAB, Gesellschaft (wie Anm. 111) S. 102; Georg DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande, 1969) S. 127 kam mit „Investitionsrecht“ dem Wortlaut der Urkunde am näch-

an, daß in der Urkunde nur der Abschluß des Verfahrens erwähnt wird, nämlich die Vorstellung und Bevollmächtigung des Kandidaten in der durch das Grafengericht gegebenen Öffentlichkeit. Diesem Akt mußte eine Ernennung bzw. eine Wahl vorausgehen. Sie wird, ebenso wie nun die „Setzung“, von dem Abt vorgenommen worden sein¹¹³. Der andere an sich mögliche Gedanke, daß etwa der König „gewählt“, der Abt eingesetzt haben könnte, erscheint völlig abwegig und bedarf sicher keiner besonderen Widerlegung. Leider wird weder über die bei der Einsetzung stattfindenden Förmlichkeiten noch über die dem Vogt zugebilligten Kompetenzen ein Wort verloren, vermutlich weil es sich um Dinge handelte, die als ausreichend bekannt galten.

Karl III. war 911, als ihm die Herrschaft über Lotharingen von den dortigen Großen angetragen wurde, bereits weit länger als ein Jahrzehnt unbestritten König des westfränkischen Reiches. Die Frage lag deshalb nicht ganz fern, ob das Diplom von 919 etwa in seinen Vogtbestimmungen durch Urkunden für westliche Empfänger beeinflusst worden sein könnte¹¹⁴. Tatsächlich finden sich einige Diplome König Pippins I. von Aquitanien¹¹⁵, Karls des Kahlen¹¹⁶ und Karlmanns¹¹⁷, in denen einigen Klöstern die freie Wahl des Vogts, aber nur sie, zugestanden wurde. Wer seine Einsetzung vornahm, wird nicht gesagt. Dieses weit wesentlichere Recht dürfte sich der König vorbehalten haben. Regelungen betreffend die Wahl des Vogts sind dagegen, wie leicht festzustellen ist, in den Diplomen Karls III. und seines Vorgängers Odo nicht anzutreffen. Nicht nur wegen der inhaltlichen Ver-

sten; Egon BOSHOF, Untersuchungen zur Kirchengvogtei in Lotharingen im 11. und 12. Jahrhundert, ZRG Kan. 66 (1979) S. 86; KÖLZER, Urkundenfälschungen (wie Anm. 93) S. 267 mit Anm. 41.

113) Zur Wahl des Vogts im ostfränkisch-deutschen Bereich siehe STENGEL, Immunität (wie Anm. 4) S. 515 ff.

114) STENGEL, Immunität (wie Anm. 4) S. 515 Anm. 5; AUBIN, Landeshoheit (wie Anm. 111) S. 304; BÜTTNER, Südwest- und Westpolitik (wie Anm. 112) S. 13.

115) Léon LEVILLAIN, Recueil des actes de Pépin I et Pépin II, rois d'Aquitaine (1926) Nr. 25 von 836 März 12 für Saint-Julien-de-Brioude. Das Diplom ist verfälscht, doch bestehen gegen den Vogtpassus keine Bedenken (ebda. S. 102 f.).

116) TESSIER (wie Anm. 3), Recueil Charles le Chauve 1 Nr. 56 von 844 Mai-Juli für Saint-Benoit de Castres; Nr. 131 von 850 Mai 27 für Cormery. das Diplom ist mit Vorsicht zu benutzen (ebda. S. 344); II. 1952 Nr. 376 von 874 November 16 für Saint-Julien-de-Brioude; Nr. 440 von 877 August 1 für Manlieu; Nr. 441 von 877 August 1 für Saint-Chaffre-du-Monastier.

117) GRAT, de FONT-RÉAULX, TESSIER, BAUTIER (wie Anm. 3), Recueil Louis II le Bègue, Louis III et Carloman II Nr. 55 von 881 Juni 5 für Saint-Florent.

schiedenheit, sondern auch deswegen erscheinen westfränkische Vorbilder ausgeschlossen zu sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach entsprach man mit dieser einmaligen Vergünstigung einem Wunsch Abt Richars.

Man könnte sich schließlich an der Bestimmung stoßen, daß die Einsetzung der Prümer Vögte in jedem dem Abt beliebigen Grafengericht erfolgen durfte. Denn die Zweckmäßigkeit erforderte es wohl, daß der Vogt seine Bestallung in dem Gericht erhielt, in dessen Bereich er tätig werden sollte. Aber es gibt aus etwa der gleichen Zeit einen Fall, der zeigt, daß mit Ausnahmen zu rechnen ist. Von einer durch König Heinrich I. vorgenommenen Einsetzung eines Vogts für das Kloster St. Maximin zu Worms ist in zwei Ausfertigungen einer auf den 30. Dezember 926 datierten Urkunde die Rede¹¹⁸. Wie bekannt, verfügte das Kloster im Wormsgau über nicht geringes Gut, doch daß dieser Volmar Vogt der dortigen Maximiner Besitzungen gewesen sein könnte, ist nicht gerade wahrscheinlich. In dem Geschäft von 926 ging es um Besitzungen im Maifeld- und Nahegau. Zudem erscheint ein Mann gleichen Namens, der mit dem Maximiner Vogt identisch sein wird, bereits in einer leider undatierten, in die Amtszeit Erzbischof Rutgers (915–923) gehörenden Urkunde als Trierer Vasall¹¹⁹. Es ist somit zu vermuten, daß der Urkundenverfasser von 926 die Vogtsetzung deshalb der Erwähnung für wert hielt, weil sie an einem weit entlegenen Ort stattgefunden hatte, unter wohl ziemlich vollständigem Ausschluß der Öffentlichkeit, die es eigentlich anging, und deshalb in Erinnerung gerufen werden mußte.

Doch der so ungewöhnliche Verzicht Karls III. auf die Vogtsetzung, der ausdrücklich auch seine Nachfolger band, sollte nicht überbewertet werden. Die hier gemeinten Vögte waren lokal oder regional tätige Beauftragte des Klosters, deren Stellung nicht sonderlich stark und mit der der späteren Obervögte nicht vergleichbar war. Eine Anzahl dieser Leute ist seit dem 8. Jahrhundert namentlich bekannt¹²⁰; im späteren

118) Erwähnt in MrhUB I 167 und 168. Zur Sache siehe auch BÜTTNER, Südwest- und Westpolitik (wie Anm. 112) S. 42 mit Anm. 39 und 40.

119) MrhUB I 158. Ihm wurde in der genannten Urkunde das Recht zum Bau einer kleinen Befestigung (*municipiuncula*) zugestanden. Camillus WAMPACH, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit 1 (1935) S. 193 f. Nr. 156 Anm. 2 wollte Volmar mit dem gleichnamigen Zeugen in LAUER, Recueil 84 = MrhUB I 159 von 916 und 919 und LAUER, Recueil 104 = MrhUB I 162 gleichsetzen.

120) MrhUB I 103 (undatiert, nach 842 November 12): Teotfred, tätig in Vilance; MrhUB I 98 (undatiert, etwa 863): Engilgar, tätig in Mehring; SCHWAB,

10. Jahrhundert treten insgesamt acht von ihnen in Prümer Privaturkunden als Zeugen auf und zwar bis zu vier gleichzeitig¹²¹. Die Bezirke, für den sie zuständig waren, werden also verhältnismäßig kleinräumig gewesen sein. Vermutlich wurde auch damit nur ein Teil von ihnen erfaßt. Diese Leute auf dem Weg der Pflicht zu halten, hat wohl in der Regel keine große Mühe verursacht, auch wenn hier und da die Stelle bereits erblich geworden sein sollte¹²².

Der Zeitpunkt, zu dem diese Vielzahl der Amtsinhaber einem Hochadligen und dessen Leuten weichen mußte, scheint im Prümer Bereich im Vergleich zu manchen anderen geistlichen Instituten verhältnismäßig spät zu liegen¹²³. Möglich, daß der in der bisherigen Literatur übersehene Waldo, der 1063 an der Abgrenzung der Zehntsprengel von Mettendorf, Seffern, Rommersheim und Büdesheim in unmittelbarer Nachbarschaft Prüms beteiligt war, noch zu den Beamtenvögten alten Stils gehörte¹²⁴. Sein Verhältnis zum Kloster scheint ungetrübt gewesen zu sein, denn er fand sein Grab in dem Prümer Marienstift, das deswegen eine Schenkung erhielt¹²⁵. Eindeutig von anderem, erheblich größerem Zuschnitt war der wohl für den späteren Teil der Amtszeit des Abts Rupert (1027–1068) bezeugte, als Graf bezeichnete Bezelin von Hamm¹²⁶, dessen Nachfolger Berthold von Hamm dem Kloster solche Schwierigkeiten bereitete, daß ein Eingreifen Kaiser Heinrichs IV. erforderlich wurde¹²⁷.

Überweisungen der dem Fiskus von den klösterlichen Besitzungen zustehenden Abgaben an das Lichtergut und an die Armen finden sich ebenso wie hier regelmäßig in den früheren Privilegien des Klosters seit

Prümer Urbar (wie Anm. 52), etwa 886–893, S. 200: Rainbaldus, tätig im Seillegebiet. Von einem Vogt ist auch in DD Kar. I. 203 und DD Lo. I. 130 die Rede, ohne daß ein Name genannt wird. Ein *causidicus* (= Vogt) Ratbertus ist bereits zum Jahr 782 erwähnt (MGH SS 15 S. 373 = BM² 253).

121) Namen sind genannt in MrhUB I (wie Anm. 1) 180, 181, 186, 187, 190, 219 235, D O. II. 252 von etwa 938–981. Sie lauten Johannes, Werinhar, Tetfrid, Fulbert, Hartmann, Gerold, Hartbern, Bernhard.

122) Die Möglichkeit ist nicht ganz auszuschließen, daß der in MrhUB I 180 genannte Tetfrid ein Nachfahre des Teotfred von MrhUB I 103 war.

123) BOSHOF, Kirchenvogtei (wie Anm. 112) S. 80.

124) MrhUB I 356. Aussteller war der Trierer Erzbischof Eberhard.

125) MrhUB I 488 von 1136. Geschenkt wurde zu seinen Gunsten eine nicht identifizierte *villula Wiscestein*.

126) MrhUB I 488.

127) DD H. IV. 476.

König Pippin¹²⁸. Die Zollbefreiung ist erheblich anders stilisiert als frühere Verleihungen¹²⁹. Eine Art Besitzbestätigung ist in negativer Form gegeben. Niemand sollte den von den „Söhnen der Edlen“, ein blumiger und zudem keinesfalls passender Ausdruck¹³⁰, geschenkten Besitz zurückfordern dürfen, auch wenn die darüber ausgestellten Dokumente verloren gegangen waren. Dem Abt wurde ausdrücklich erlaubt, sich um die Rückgabe entfremdeten Besitzes zu bemühen. Man hätte allen Grund sich zu wundern, wenn das Kloster in einer so unruhigen Zeit von derartigen Verlusten verschont geblieben wäre, doch aus den Quellen, auch aus dem Urbar, ergibt sich nur wenig Konkretes. Jedenfalls hat das Thema im weiteren Verlauf der Klostergeschichte bis weit ins Hochmittelalter hinein, anders etwa als in St. Maximin¹³¹, keine Bedeutung gehabt.

Einmalig ist wieder die dem Abt erteilte Erlaubnis, Märkte und Münzstätten überall da einzurichten, wo es ihm nützlich schien. Recht irreführend ist jedoch der Hinweis auf bereits von den Vorgängern erteilte Zugeständnisse dieser Art. König Lothar II. hatte zwar eine entsprechende Genehmigung für das nahe dem Kloster gelegene Rommersheim, Zwentibold für das entferntere Münstereifel erteilt¹³², doch hier handelte es sich um eine Blankovollmacht. Immerhin findet sich der Ausdruck *nummismatis percussuram*, der einem Beamten der Kanzlei Heinrichs IV. erläuterungsbedürftig schien¹³³, wörtlich bzw. sehr ähnlich in zwei Urkunden Karls III. für Saint-Martin in Tours und das Bistum Cambrai¹³⁴; er ist dadurch hinreichend gedeckt. Vor eini-

128) Vgl. dazu DD Kar. I. 16, 108, MrhUB I 48 = BM² 572 (zum Wohl der Armen und der Mönche), MrhUB I 57 = BM² 824, DD Lo. I. 56, DD Lo. II. 3, DD LD 134, Recueil ... Louis le Bègue 7, DD Arn. 29.

129) DD Kar. I. 19, D Lo. I. 85, wo auf verlorene Zollbefreiungen Karls des Großen und Ludwigs des Fromen Bezug genommen wird.

130) LAUER, Recueil 104 = MrhUB I 162: *Placuit etiam nobis illud interserere, ut si aliquid minus repperitur de imperialibus aedictis regalibusque preceptis vel strummentis cartarum, per que loco supradicto a nobilium filiis res legaliter sunt collata, quod concrematione incendii facti per inruptionem paganorum seu aliqua negligentia vel nimia vetustate deperisse probatur*. Das Kloster hat auch mit Damen Geschäfte gemacht, wie aus der mit einer Hiedilda-Gerhild geschlossenen Prekarie hervorgeht (MrhUB I 105).

131) Letztmalig kam das Thema in DD O. III. 95 von 992 Mai 29 zur Sprache.

132) DD Lo. II. 16 von 861 Juli 28; MGH DD Z 26 von 898 November 13.

133) DD H IV. 1 Vorbemerkung und S. 2 Anm. h.

134) LAUER, Recueil S. 238 Z. 2 Nr. 101 von 919 Juni 27, S. 151 Z. 18 Nr. 67 von 911 Dezember 20. Zu der gelegentlich angefochtenen Originalität und Echtheit von Nr. 67 siehe Fernand VERCAUTEREN, Note critique sur un diplôme

ger Zeit wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Niederlothringen sich nur sehr langsam von den durch die Normannen verursachten Schäden erholt hat¹³⁵. Man darf deshalb die Frage stellen, ob die großzügige Erlaubnis in der Absicht erwirkt wurde, die notwendige wirtschaftliche Gesundung des Landes zu fördern. Allerdings ließe sich wegen der allgemein gehaltenen Fassung vermuten, es könnte sich um eine Privilegierung ins Blaue hinein gehandelt haben. Das ist kaum richtig. Ebenso günstige Voraussetzungen zur Errichtung von Markt und Münze wie in Rommersheim und Münstereifel haben wohl auch in Ahrweiler, Rheinbach und Linnich bestanden, Orten, die später zu kleinen Städten wurden¹³⁶. Auch in Wichterich hätten solche Einrichtungen wegen des Umfangs des dortigen Prümer Besitzes Sinn machen können¹³⁷. In Duisburg war die Lage anders, da dort noch Gut von beträchtlichem Umfang beim Reich verblieben war¹³⁸.

Zweifellos waren es die ungewöhnlichen Zugeständnisse bei der Vogtsetzung sowie bei der Einrichtung von Markt und Münze, die den Herausgeber Lauer zu einer knappen, höchst skeptisch klingenden Vorbemerkung veranlaßt haben. Gewisse hier anzutreffende Klauseln seien im vorhergehenden 9. Jahrhundert in einer Königsurkunde unzulässig. Doch in einer Periode des Übergangs reiche das nicht aus, um das Diplom völlig zu verwerfen¹³⁹. In der Einleitung äußerte er sich etwas anders und meinte, daß die Bestimmungen ganz allgemein nicht dem gewöhnlichen Brauch entsprächen, aber nichtsdestoweniger völlig authentisch seien¹⁴⁰. Daß ein so hervorragender Kenner der Materie

du roi de France Charles le Simple du 20 décembre 911. *Miscellanea mediaevalia in memoriam Jan Frederick Niermeyer*. 1967 S. 99; ebda. S. 98 scharfe Kritik an der Edition von Lauer.

135) Klaus PETRY, Die Geldzinse im Prümer Urbar von 893. Bemerkungen zum spätkarolingischen Geldumlauf des Rhein-, Maas- und Moselraumes im 9. Jahrhundert, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 52 (1988) S. 34.

136) Zu der Entwicklung in Ahrweiler und Rheinbach siehe Marlene NIKOLAY-PANTER, Grundherrschaft und Stadtentstehung am Beispiel der Abtei Prüm. *Kleiner Archiv* 9 (1989) S. 114–116. Zu Linnich, das von ihr nicht behandelt wurde, siehe Erich KEYSER, *Rheinisches Städtebuch* (*Deutsches Städtebuch* III, 3, 1956) S. 118.

137) Der Ort ist im Prümer Urbar (ed. SCHWAB, wie Anm. 54, S. 239 f.) mit 36 Mansen verzeichnet.

138) *Rheinischer Städteatlas* Lief. IV Nr. 21, bearb. von Joseph MILZ (1985) S. 6.

139) LAUER, *Recueil* 104 Vorbemerkung S. 247.

140) LAUER, *Recueil* S. XCV.

wie Theodor Schieffer keinen Grund zu einer Beanstandung sah, wurde oben bereits angemerkt. Später hat Boshof ohne nähere Begründung die Ansicht vertreten, bei dem syntaktisch nicht gerade geschickt eingefügten Vogtpassus könne es sich um eine Interpolation handeln¹⁴¹. In jüngster Zeit wurde auch die Markt- und Münzrechtsverleihung ohne nähere Begründung als sehr verdächtig bezeichnet¹⁴².

Der am Schluß der Urkunde stehende Satz, der von der auf den König und dessen Anhang beschränkten Gebetsverpflichtung der Mönche handelt, beginnt mit einer bemerkenswerten Feststellung. Da der Himmelskönig geruht hat, Besitzer dieses Orts zu sein, soll der irdische König sich nach Kräften bemühen, in seiner Vertretung als dessen unermüdlicher Verteidiger zu wirken. Heinrich Büttner hat diese Formulierung und Begründung der Rechtsansprüche des Königs über die Abtei Prüm als kennzeichnend für das Denken und die Vorstellungswelt im Verfassungsleben des 10. Jahrhunderts gewertet¹⁴³. Man wird dem nicht widersprechen, aber doch darauf hinweisen müssen, daß der Urkundenverfasser keine generell gültige Feststellung zu geben beabsichtigte, sondern damit ganz konkret auf das Salvatorpatrozinium des Klosters anspielte. Dem Verfasser der sonst weitgehend der Vorlage folgenden Bestätigung Heinrichs IV. – nach v. Gladiß handelte es sich um den unter der Sigle Winither C bekannten Notar Heinrichs III. – war das nicht genug. Er hat dieser Aussage durch die Hinzufügung der Psalmworte: *cum totus eius sit orbis ipsiusque plenitudo* einen allgemeineren Sinn gegeben¹⁴⁴.

Hier ist nun auf die Frage der Echtheit der beiden angezweifelten Passagen, der Vogtsetzung und des Markt- und Münzrechtes, zurückzukommen. Allem Anschein ist an dieser Stelle wegen des völligen Mangels an Vergleichsmaterial das Weiterkommen restlos verbaut. Doch es muß an die Tatsache erinnert werden, daß sich das Diplom im ersten, im frühen 10. Jahrhundert geschriebenen Teil des Liber aureus findet. Die Behauptung Lamprechts, es sei erst später nachgetragen worden – über den Zeitpunkt, an dem dies geschehen sein soll, hat er sich nicht ausgelassen –, entbehrt jeder Grundlage. Zwar steht es am Ende der 4.

141) BOSHOF, Kirchengvogtei (wie Anm. 112) S. 86.

142) Thomas BAUER, Lotharingen als historischer Raum, Rheinisches Archiv 136 (1997) S. 155 Anm. 331.

143) BÜTTNER, Südwest- und Westpolitik Heinrichs I. (wie Anm. 112) S. 13 Anm. 19.

144) D H. IV. 1 mit der Vorbemerkung und S. 2 Anm. 1.

Lage an einem dafür ausgesparten Platz, dessen Umfang nicht richtig berechnet wurde¹⁴⁵, doch finden sich einigermaßen vergleichbare Fälle im diesem Teil des Kopyars auch sonst¹⁴⁶. Und an der Gleichhändigkeit der Schrift mit der des vorhergehenden Stücks ist nicht zu deuteln. Der 1056 von der Kanzlei vorgenommenen weitgehend wörtlichen Bestätigung hat, wie v. Gladiß zweifelsfrei feststellen konnte¹⁴⁷, das Original als Vorlage gedient. Die Folgerung ist klar: falls es Interpolationen gegeben haben sollte, die wegen ihres beträchtlichen Umfangs nicht gerade leicht unterzubringen gewesen wären¹⁴⁸, müßten sie in dem fast noch tintenfeuchten Original vorgenommen worden sein, das in dieser Gestalt Aufnahme in den Liber aureus fand. Das ist jedoch ein Sachverhalt, der wenig wahrscheinlich anmutet.

Der Skepsis ist damit der Boden noch nicht völlig entzogen, denn es ließe sich argumentieren, daß eben Karl III. einige Wünsche des Abts, die diesem sehr wichtig waren, nicht erfüllt hat, der daraufhin zur Selbsthilfe griff. Aber konnte sich der König eine solche abweisende Haltung in seiner damaligen Lage überhaupt leisten? Die Antwort kann nur in einem entschiedenen Nein bestehen. Der König hatte sich anfangs auf Reginar gestützt, der ihn Ende 911 ins Land gerufen hatte. Doch gegen Ende 915 war dieser mächtige und, wie es scheint, zuverlässige Anhänger gestorben. Der am Ende des 10. Jahrhundert schreibende Richer von Saint-Remi weiß zu berichten, daß der König sogar an seiner Beisetzung teilgenommen habe¹⁴⁹. Zu dem Sohn und Haupt-

145) Der Schreiber hat den auf Bl. 33b beginnenden Text auf Bl. 34b auf 29 Zeilen zusammengedrängt statt der üblichen 22 und trotzdem mit der Datierung auf den Rand ausweichen müssen (Das Goldene Buch [wie Anm. 19] S. 78). Dabei scheinen, worauf in DD H. IV. 1 aufmerksam gemacht wurde, einige Worte ausgefallen zu sein.

146) Vgl. Stadtbibliothek Trier, Hs. 1709 Bl. 26b (Das Goldene Buch, [wie Anm. 19] S. 64), wo die Datierung von DD Lo. II. 22 auf den Rand verwiesen werden mußte. Es fehlen die Worte: *in dei nomine feliciter amen*. Auf Bl. 28b steht die Datierung von DD Lo. I 113 auf dem Rand mit Ausnahme der Indiktion und des *Actum*, die sich unterhalb des Schriftspiegels finden (S. 68). Auf Bl. 51b (MrhUB I 52 = BM² 712) mußte die Datierung von *(pro) pitio* bis *augusti* nachträglich neben der Überschrift der folgenden Urkunde, der Rest auf dem Rand untergebracht werden (S. 114).

147) DD H. IV. 1, Vorbemerkung.

148) Als Interpolationen kämen in Betracht bei LAUER, Recueil 104 = MrhUB. I 162 die Worte: ... *et ut abbas suos advocatos habeat licentiam statuendi sine regis presentia, in cuiuscumque comitis mallum voluerit.* und weiter: ... *si rectores eius utile iudicarint* sowie: *in quocumque potestatis sue loco voluerint* ...

149) MGH SS 3 S. 579. Richer selbst hat diese Behauptung als Gerücht gekenn-

erben Gisbert bestand ein solches Vertrauensverhältnis von Anfang an nicht mehr. Die Gründe lassen sich erschließen. Karl III. fühlte sich zu dem Land, dem seine Vorfahren entstammten, hingezogen und war wohl auch der Meinung, daß er hier seine Stellung leichter festigen und ausbauen konnte als in Westfranken¹⁵⁰. Der Tod Reginars wurde von ihm als Möglichkeit gesehen, die Macht dieser Familie zu beschneiden; tatsächlich hat Gisbert den Titel *marchio*, der seinen Vater aus der Schar der übrigen lotharingischen Grafen herausgehoben hatte, nicht erhalten¹⁵¹. Daß sich das Urteil zugunsten Prüms betreffend Susteren in letzter Konsequenz gegen ihn richtete, wurde oben dargelegt. 919 wurde ihm durch ein vom König veranlaßtes Gerichtsurteil, wenige Wochen vor der Erteilung des großen Privilegs für Prüm, das Stift St. Servatius in Maastricht entzogen, wobei seine und seines Vaters Handlungsweise heftig kritisiert wurde, und dem Trierer Erzbischof zurückgestellt¹⁵². Das war als Kampfansage gedacht und wurde auch so verstanden. Der König hätte zu Recht den Namen „der Einfältige“ verdient, wenn er in dieser Lage einem Vertreter der nach den Reginaren mächtigsten einheimischen Adelsfamilie nicht auch ungewöhnlich weitgehende Wünsche erfüllt hätte.

zeichnet, doch besteht kein Grund, daran zu zweifeln.

150) Pointiert formuliert von WERNER, Geschichte Frankreichs 1 (wie Anm. 101) S. 481.

151) Vgl. dazu die Ausführungen von Karl Ferdinand WERNER, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hg. von Theodor SCHIEDER, Bd. 1 (1976) S. 741 und DERS., Geschichte Frankreichs 1 (wie Anm. 101) S. 480 f.

152) Siehe dazu LAUER, Recueil 100 = MrhUB I 160 von 919 Juni 13 mit Nennung der Urteilsfinder; LAUER, Recueil 103 = MrhUB I 161 von 919 Juli mit ausführlicher Darstellung der vorausgegangenen Ereignisse. Erzbischof Ruotger von Trier ist damit dem Beispiel seines Vorgängers Ratbod gefolgt, der sich 898 bei der Restitution von St. Servatius ebenfalls zwei Urkunden hatte ausstellen lassen (DD Z 20 und 21). Vgl. dazu neben den Vorbemerkungen Schieffers auch BEUMANN, Kurswechsel (wie Anm. 22) S. 17–41, der allerdings die Quellen überstrapaziert hat.